

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

39. Jahrgang

Wittmund, den 28. Dezember 2018

Nr. 14

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises		10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Holtriem – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung –	186
Satzung des Landkreises Wittmund über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen	166	5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Holtriem	186
Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die für den Landkreis Wittmund ehrenamtlich tätig werden vom 08.09.1999	167	Satzung zur 14. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem	186
Satzung der Kreisfeuerwehr Wittmund	168	Satzung der Gemeinde Blomberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	186
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen		Satzung der Gemeinde Eversmeer über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	188
3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Esens	171	Satzung der Gemeinde Neuschoo über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	189
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Esens über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz sowie Verdienstausfall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren	171	Satzung der Gemeinde Ochtersum über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	191
Satzung für die Nutzung der Bücherei der Samtgemeinde Esens einschließlich Gebührenordnung	171	Satzung der Gemeinde Schweindorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	192
Bauleitplanung Stadt Esens		Satzung der Gemeinde Utparp über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	193
Bebauungsplan Nr. 89		Satzung der Gemeinde Westerholt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	195
„Kommunale Entlastungsstraße Bensersiel“ der Stadt Esens hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	173	Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung für die Inselgemeinde Langeoog	196
Hafenordnung der Stadt Wittmund für den Sielhafen in der Ortschaft Carolinensiel	173	Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung der Inselgemeinde Langeoog für den Eigenbetrieb Schifffahrt der Inselgemeinde Langeoog mit Sitz in Langeoog	196
Liegeplatzordnung für den Museumshafen in Carolinensiel	174	Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung der Inselgemeinde Langeoog für den Eigenbetrieb Tourismus-Service der Inselgemeinde Langeoog – Nordseeheilbad – mit Sitz in Langeoog	196
5. Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wittmund	175	Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeseitigungsgebührensatzung)	197
1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Wittmund	176	Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung der Inselgemeinde Langeoog für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)	197
1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Wittmund	176	Satzung zur 2. Änderung der Neufassung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Spiekeroog (Kurbeitragssatzung)	197
Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wittmund	180	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Leerhabe in Leerhabe	199
Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg		Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems Auflösung der Teilnehmergemeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Cleverns	200
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 von Friedeburg „Erweiterung Friedeburg-Ost“	183		
5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 von Horsten „Horster Schweiz“	183		
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 von Etzel „Dorfmitte“			
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 von Friedeburg „Erweiterung Friedeburg-Ost“			
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 von Friedeburg „Achter Stroot“			
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 von Friedeburg „Neue Kämpe“	184		
Satzung zur 2. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenerschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen	186		

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Satzung des Landkreises Wittmund über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie der §§ 23, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Wittmund am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der Landkreis Wittmund fördert die Kindertagespflege nach Maßgabe der §§ 23, 24 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – sowie dieser Satzung. Die Förderung umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson sowie deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung.

Die Kindertagespflege hat gemäß § 22 SGB VIII denselben Auftrag zu erfüllen wie die Kindertageseinrichtungen und zwar die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Unter Kindertagespflege wird die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen verstanden.

Diese Satzung regelt im Einzelnen:

1. die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Förderung der Kindertagespflege
2. die Erhebung von Kostenbeiträgen.

In dieser Satzung wird aus Gründen der Vereinfachung die Bezeichnung Erziehungsberechtigte verwendet. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Für ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird die Kindertagespflege finanziell gefördert, wenn
 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches Zweites Buch erhalten.
- (2) Für ein Kind im Alter ab der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres besteht ein Anspruch auf finanzielle Förderung der Kindertagespflege.
- (3) Für ein Kind im Alter ab der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres wird die Kindertagespflege finanziell gefördert, wenn
 1. die Erziehungsberechtigten aus einem der in Abs. 1 Nr. 2 genannten Gründe über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten nicht in der Lage sind, ihr Kind zu betreuen, und
 2. in dem erforderlichen Betreuungszeitraum eine Förderung in einer Kindertagesstätte oder Schule / Ganztagschule nicht möglich ist.Absatz 1 Nr.1 gilt entsprechend.
- (4) Eine Förderung der Kindertagespflege wird nur dann vorgenommen, wenn die Kindertagespflegeperson eine Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII hat und die Kindertagespflegeperson qualifiziert im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII ist.
- (5) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Eine Geldleistung wird nur gewährt, wenn die Betreuungszeit täglich mindestens 3 Stunden und wöchentlich mindestens 15 Stunden beträgt. Hiervon kann abgewichen werden, wenn eine Tagesbetreuung neben dem Besuch einer Tageseinrichtung oder Schule erforderlich ist. Die Geldleistung wird nur für Betreuungszeiten von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr und in der Regel für höchstens 9 Stunden täglich sowie bis zu 5 Wochentage gewährt. Eine ausnahmsweise

notwendige Nachtbetreuung wird pauschal mit 3 Betreuungsstunden berücksichtigt. Im Falle des Absatzes 2 umfasst die Förderung maximal 20 Stunden wöchentlich von Montag bis Freitag an mindestens drei Wochentagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, wenn nicht der individuelle Bedarf eine höhere Betreuungszeit erfordert.

§ 3

Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe der laufenden Geldleistung beträgt 4,50 EUR pro Kind und Betreuungsstunde. Der Betrag setzt sich zusammen aus 1,88 EUR für den Sachaufwand sowie 2,62 EUR als Anerkennung der Förderleistung. Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten, wird eine Pauschale von 3,90 EUR pro Kind und Betreuungsstunde gewährt. Bei Vorlage entsprechender Nachweise werden zusätzlich folgende Beträge zur laufenden Geldleistung erstattet:
 - Beiträge zu einer Unfallversicherung bis zur Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Beitrages für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheit- und Wohlfahrtspflege
 - Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson zur Hälfte, sofern keine Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht entspricht der maximale Erstattungsbetrag dem jeweils gültigen hälftigen monatlichen Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung
 - Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung jeweils zur Hälfte; Zusatzversicherungen werden nicht gefördert.
- (2) Die Aufwendungen nach Absatz 1 werden erstattet, wenn sie im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson entstanden sind. Eine Beitragserstattung erfolgt auch dann, wenn kein Kind betreut wird, die Kindertagespflegeperson sich jedoch für Vermittlungen zur Verfügung stellt, längstens für einen Zeitraum von vier Monaten.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beträgt die laufende Geldleistung 6,00 EUR pro Kind und Betreuungsstunde, wenn das Kind aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder aufgrund von Entwicklungs- und Verhaltensproblemen einen erhöhten Betreuungs- und Förderbedarf hat. Der Betrag setzt sich zusammen aus 1,88 EUR für den Sachaufwand sowie 4,12 EUR als Anerkennung der Förderleistung. Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten, wird eine Pauschale von 5,00 EUR pro Kind und Betreuungsstunde gewährt. Das Vorliegen der Voraussetzungen für den erhöhten Betreuungs- und Förderbedarf ist vor Beginn der Leistung durch die bewilligende Stelle festzustellen. Von einer Kindertagespflegeperson dürfen höchstens zwei Kinder mit einem erhöhten Betreuungs- und Förderbedarf gleichzeitig betreut werden.
- (4) Nachgewiesene fachbezogene Aufwendungen für Fortbildungen werden mit einem jährlichen Maximalbetrag in Höhe von 100,00 EUR erstattet, sofern die Teilnahme vorab mit dem Landkreis Wittmund abgestimmt wurde. Für jede Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung des Landkreises Wittmund wird eine pauschale Förderung in Höhe von 15,00 EUR gewährt.

§ 4

Zahlung der Förderung

- (1) Die laufende Geldleistung wird nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten und erst ab Beginn des Monats, in dem der Antrag auf Gewährung von Geldleistungen beim Landkreis Wittmund eingeht, gewährt. Der Förderbetrag wird monatlich nachträglich nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises über die geleisteten Betreuungsstunden an die Kindertagespflegeperson gezahlt.
- (2) Eine finanzielle Förderung gemäß § 3 dieser Satzung kann für Tage, in denen die Erziehungsberechtigten aus Krankheitsgründen ihrer Berufstätigkeit nicht nachgehen bzw. nicht an der Berufs-, Schul- oder Hochschulausbildung teilnehmen können, nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes gewährt werden, aus dem hervorgeht, dass eine Betreuung des Kindes durch die erkrankten Eltern nicht erfolgen kann. Dies gilt nicht bei kurzzeitigen Erkrankungen (bis zu 3 Tage).

§ 5

Kostenbeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Beitragsschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem erstmaligen Besuch der Kindertagespflegestelle. Der Kostenbeitrag ist solange zu zahlen,

bis das Kind beim Landkreis Wittmund von der Kindertagespflege abgemeldet wird. Die Höhe und die Fälligkeit des Kostenbeitrages werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

- (4) Erziehungsberechtigte, die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II), dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz beziehen, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.
- (5) Die Kostenbeitragspflicht entfällt für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult sind, wenn durch die Kindertagespflege der Rechtsanspruch gemäß § 12 KiTaG auf einen Kindergartenplatz abgesichert wird (ersetzende Kindertagespflege). Für Betreuungszeiten, die über den gesetzlichen Rechtsanspruch hinausgehen, wird ein Kostenbeitrag erhoben. Sofern der individuelle Bedarf nachweislich eine höhere Betreuungszeit erfordert, entfällt die Beitragspflicht für eine Betreuungszeit von maximal 8 Stunden täglich. Dies gilt sowohl bei der ersetzenden also auch bei der ergänzenden Kindertagespflege für Kinder der Altersgruppe gemäß Satz 1. Der individuelle Bedarf an einer höheren Betreuungszeit ist insbesondere gegeben, wenn die Erziehungsberechtigten
 1. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 2. einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder
 3. nahe Angehörige in häuslicher Pflege betreuen.
 Übersteigt der individuelle Bedarf eine Betreuungszeit von maximal 8 Stunden täglich, so wird für die darüber hinausgehenden Betreuungsstunden ein Kostenbeitrag erhoben.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben dem Landkreis Wittmund ihr Einkommen nachzuweisen. Werden keine ausreichenden Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensstufe.
- (7) Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der Dauer der Betreuung und dem durchschnittlichen Monatseinkommen, das die Erziehungsberechtigten in dem Kalenderjahr erzielt haben, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung vorangeht. Die Einkommensberechnung ergibt sich im Einzelnen aus § 90 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit §§ 82 ff. SGB XII. Das Einkommen im Sinne dieser Satzung entspricht dem Einkommen gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, jedoch mit Ausnahme der vom Arbeitgeber gezahlten vermögenswirksamen Leistungen nach § 3 des Vermögensbildungsgesetzes. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird nur berücksichtigt, soweit es einen Betrag von monatlich 300,00 EUR überschreitet. Das Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz und Unterhaltsleistungen sind als Einkommen zu berücksichtigen.

Abweichend von Satz 1 ist jederzeit auf Antrag das Einkommen des laufenden Kalenderjahres zugrunde zu legen, wenn das durchschnittliche Monatseinkommen voraussichtlich auf Dauer niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres und dies zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe nach der Kostenbeitragsstaffel führt (Härtefall). Dabei erfolgt zunächst auf der Grundlage von Nachweisen, aus denen sich die Änderung der Einkommensverhältnisse ergibt, eine vorläufige Festsetzung ab dem Monat der Antragstellung bis zum Ende des Festsetzungszeitraumes. Hierzu wird das Zwölfwache des nachgewiesenen aktuellen Monatseinkommens als Prognosewert für das Jahreseinkommen herangezogen. Auf der Grundlage der vorzulegenden gesamten Einkommensnachweise für dieses Kalenderjahr wird der Beitrag dann endgültig nach Ablauf des Kostenfestsetzungszeitraums für den Bewilligungszeitraum festgesetzt.

Es werden folgende Einkommensgruppen festgelegt:

Stufe	Monatseinkommen	Kostenbeitrag pro Stunde Betreuungszeit
I	bis 1.500 EUR	0,00 EUR
II	1.501 bis 1.700 EUR	0,50 EUR
III	1.701 bis 1.900 EUR	1,00 EUR
IV	1.901 bis 2.100 EUR	1,60 EUR
V	mehr als 2.101 EUR	2,20 EUR

Diese Kostenstaffelung gilt für einen 2-Personen-Haushalt (Antragsteller/Kind). Für den nicht getrennt lebenden Ehegatten und jedes

weitere unterhaltsberechtigten Kind werden die Einkommensgruppen um jeweils 300,00 EUR erhöht.

Soweit mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig kostenbeitragspflichtige Kindertagespflege in Anspruch nehmen, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das ältere Kind um 50 %.

Werden mehr als zwei Kinder in Kindertagespflege betreut, ist für die weiteren Kinder kein Kostenbeitrag zu leisten. Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach dem Alter, wobei das jüngste Kind als erstes Kind gilt.

Von der Festsetzung des Kostenbeitrages wird ganz oder teilweise abgesehen, wenn die Belastung den Erziehungsberechtigten gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

- (8) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Einkommensverhältnisse dem Landkreis Wittmund erneut darzulegen, sofern die Förderung länger als 12 Monate beansprucht wird. Die Einkommensermittlung erfolgt hierbei entsprechend den Regelungen des Absatzes 7, wobei die Einkommensverhältnisse aus dem der bereits in Anspruch genommenen Leistung vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich sind.

§ 6

Härtefallregelung

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden.

§ 7

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Landkreis Wittmund unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben
 - a) die für die Förderung der Tagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrages erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des Jugendhilfeträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
 - b) Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Jugendhilfeträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen,
 - c) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere
 - Wegfall oder Änderung des nachgewiesenen individuellen Betreuungsbedarfes
 - Änderung der Betreuungszeiten
 - Kündigung der Betreuungsverhältnisse
 - Änderung der finanziellen Verhältnisse
 - Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Förderung der Kindertagespflege vom 19.12.2013 außer Kraft.

Wittmund, den 17.12.2018

(L. S.)

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Heymann

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die für den Landkreis Wittmund ehrenamtlich tätig werden vom 08.09.1999

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 hat der Kreistag

des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die für den Landkreis Wittmund ehrenamtlich tätig werden (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 10 vom 01. Oktober 1999) wird wie folgt geändert:

§ 2

Verdienstausfall

- (1) Auf Antrag wird der durch die Teilnahme an Einsätzen und an Lehrgängen entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag einschließlich der darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge erstattet. Selbstständig tätigen Feuerwehrmitgliedern wird der nachgewiesene Verdienstausschlag bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 EUR je Stunde erstattet.

§ 7

Aufwandsentschädigung

- (1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

a) der Kreisbrandmeister	575,00 EUR
b) der stellv. Kreisbrandmeister	242,00 EUR
c) der Kreisfunkmeister	115,00 EUR
d) der Kreisausbildungsleiter	115,00 EUR
e) der Kreisjugendfeuerwehrwart	115,00 EUR
f) der stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwart	57,00 EUR
g) der Kreissicherheitsbeauftragte	46,00 EUR
h) der Leiter der Kreisfeuerwehrebereitschaft	46,00 EUR
i) der Kreisatemschutzbeauftragte	46,00 EUR
j) der Kreisschulklassenbeauftragte	46,00 EUR
k) der Leiter des Gefahrgutzugs	92,00 EUR
l) der stellv. Leiter des Gefahrgutzugs	46,00 EUR
m) der Leiter der Technischen Einsatzleitung (TEL)	46,00 EUR

Mit dieser Aufwandsentschädigung werden alle mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwendungen innerhalb des Dienstbereiches mit Ausnahme der kreisangehörigen Inseln einschließlich Verdienstausschlag, Tagegeld und Fahrkosten abgegolten.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wittmund, den 18.12.2018

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Heymann

(L. S.)

Satzung der Kreisfeuerwehr Wittmund Neufassung zum 01.01.2019

Aufgrund des §10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.1010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 3, 19 und 21 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Organisation und Aufgaben

- (1) Die Kreisfeuerwehr ist eine Einrichtung des Landkreises Wittmund. Sie besteht neben den in § 19 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einheiten und Einrichtungen zudem aus den kreiseigenen Fahrzeugen des Brandschutzes. Die Kreisfeuerwehr erfüllt die dem Landkreis nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Stadt- und Gemeinden

- Wittmund
- Esens
- Friedeburg

- Holtriem
- Langeoog
- Spiekeroog

unterhaltenen Stadt- und Gemeindefeuerwehren.

Die Stadtfeuerwehr Wittmund besteht aus sieben Ortswehren.

Die Gemeindefeuerwehr Esens besteht aus fünf Ortswehren.

Die Gemeindefeuerwehr Friedeburg besteht aus sechs Ortswehren.

Die Gemeinde Feuerwehr Holtriem besteht aus vier Ortswehren.

Die Inselgemeindefeuerwehr Langeoog besteht aus einer Gemeindefeuerwehr.

Die Inselgemeindefeuerwehr Spiekeroog besteht aus einer Gemeindefeuerwehr.

- (2) Die Stadt- und Gemeindefeuerwehren sind nach der Alarm- und Ausrückordnung der jeweiligen Stadt oder Gemeinde und/oder der Alarm- und Ausrückordnung des Landkreises Wittmund einzusetzen.

§ 2

Leitung der Kreisfeuerwehr

- (1) Die Kreisfeuerwehr des Landkreises Wittmund wird von der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister geleitet (§21 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Kreisbrandmeisterin oder den stellvertretenden Kreisbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Kreisfeuerwehr.
- (2) Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister sollte nicht aus der gleichen Stadt oder Gemeinde kommen wie die stellvertretenden Kreisbrandmeisterinnen bzw. der stellvertretenden Kreisbrandmeister. Die stellvertretenden Kreisbrandmeisterinnen bzw. stellvertretenden Kreisbrandmeister nehmen die Vertretung im gesamten Gebiet des Landkreises Wittmund gleichberechtigt wahr.
- (3) Die Aufgaben der ehrenamtlichen Führungskräfte der Kreisfeuerwehr werden in einer Dienstanweisung des Landkreises Wittmund näher geregelt.

§ 3

Führungskräfte taktischer Feuerweereinheiten

- (1) Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Kreisfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Einheitengliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Kreisfeuerweereinheiten:
- Kreisfeuerwehrebereitschaftsführerin oder Kreisfeuerwehrebereitschaftsführer
 - Stellvertretende Kreisfeuerwehrebereitschaftsführerin oder Stellvertretender Kreisfeuerwehrebereitschaftsführer
 - Zugführerin der Kreisfeuerwehrebereitschaft oder Zugführer der Kreisfeuerwehrebereitschaft
 - Stellvertretende Zugführerin der Kreisfeuerwehrebereitschaft oder Stellvertretender Zugführer der Kreisfeuerwehrebereitschaft
 - Leiterin Gefahrgutzug oder Leiter Gefahrgutzug
 - Stellvertretende Leiterin Gefahrgutzug oder Stellvertretender Leiter Gefahrgutzug

für die Dauer von drei Jahren.

- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Die Kreisfeuerwehrebereitschaftsführerin oder Kreisfeuerwehrebereitschaftsführer, Zugführerin der Kreisfeuerwehrebereitschaft oder der Zugführer der Kreisfeuerwehrebereitschaft und die Leiterin Gefahrgutzug oder Leiter Gefahrgutzug kann die ihnen unterstehenden Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Kreisfeuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung der Kreisfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Kreisbrandmeisterin oder der

Kreisbrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 4

Kreiskommando

- (1) Das Kreiskommando unterstützt die Kreisbrandmeisterin oder den Kreisbrandmeister. Dabei obliegen dem Kreiskommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Kreisfeuerwehr innerhalb des Landkreises Wittmund und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags des Landkreises Wittmund für den Bereich der Kreisfeuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von überörtlichen Alarm- und Einsatzplänen sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Kreisfeuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen der NABK,
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - h) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Kreisfeuerwehrbedarfsplanung,
 - i) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 3 NBrandSchG.
- (2) Das Kreiskommando besteht aus
 - a) der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Kreisbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Kreisbrandmeister, den Stadtbrandmeisterinnen und Stadtbrandmeistern, den Gemeindebrandmeisterinnen und Gemeindebrandmeister sowie den stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen und stellvertretenden Stadtbrandmeistern, der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin und dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Kreisjugendfeuerwehrwartin oder dem Kreisjugendfeuerwehrwart, der Kreisfeuerwehrschriftwartin oder dem Kreisfeuerwehrschriftwart und der Kreisfeuerwehrsicherheitsbeauftragten oder dem Kreisfeuerwehrsicherheitsbeauftragten, der Kreisfeuerwehrpressewartin oder dem Kreisfeuerwehrpressewart, der Kreisausbildungsleiterin oder dem Kreisausbildungsleiter, der Kreisfunkmeisterin oder dem Kreisfunkmeister, der Kreisschirmmeisterin oder dem Kreisschirmmeister, der Kreisatemschutzbeauftragten oder dem Kreisatemschutzbeauftragten, der Brandschutzzerzieherin oder dem Brandschutzzerzieher, der Kreisfrauenbeauftragten, der Kreisfeuerwehrbereitschaftsführerin oder dem Kreisfeuerwehrbereitschaftsführer, der Leiterin des Gefahrgutzeuges oder dem Leiter des Gefahrgutzeuges, der Leiterin der Technischen Einsatzleitung oder dem Leiter der Technischen Einsatzleitung als Beisitzerin oder Beisitzer.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 2 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 2 Buchstabe a und b genannten Kreiskommandomitglieder von der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Kreisfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Kreiskommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.
- (4) Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Kreiskommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Kreiskommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Kreiskommando wird von der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Kreiskommando ist einzuberufen, wenn der

Landkreis Wittmund oder mehr als die Hälfte der Kreiskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

- (7) Das Kreiskommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Kreiskommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht besondere Mehrheiten erforderlich sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Kreiskommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Kreiskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Kreiskommandos (Kreisfeuerwehrschriftwartin oder Kreisfeuerwehrschriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Landkreis Wittmund zuzuleiten.

§ 5

Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommando

- (1) Das Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommando unterstützt die Kreisbrandmeisterin oder den Kreisbrandmeister. Dem Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommando obliegen auf der Kreisebene die in § 4 Abs. 1 Buchstabe a, b, c, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Kreisfeuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Kreisfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 16).
- (3) Das Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommando besteht aus
 - a) der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Kreisbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Kreisbrandmeister,
 - c) den Stadtbrandmeisterinnen oder dem Stadtbrandmeistern
 - d) den stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder dem stellvertretenden Stadtbrandmeistern
 - e) den Gemeindebrandmeisterinnen oder dem Gemeindebrandmeistern
 - f) den stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeistern
 - g) der Kreisfeuerwehrschriftwartin oder dem Kreisfeuerwehrschriftwart, als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 3 Buchstabe g werden von der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Kreisfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommando aufgenommen werden. § 4 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchstabe g und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung, vorzeitig abberufen.
- (4) Das Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommando wird von der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommando ist einzuberufen, wenn die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Stadt- / Gemeindebrandmeisterkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister kann an allen Sitzungen des Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommandos gelten § 4 Absatz 6 bis 8 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommandos (Kreisfeuerwehrschriftwartin oder Kreisfeuerwehrschriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Landkreis Wittmund und dem Kreiskommando zuzuleiten.

- (2) Die Aufgabenwahrnehmung der Leiterin des Gefahrgutzuges bzw. des Leiters des Gefahrgutzuges kann eine Dienstanweisung regeln.

§ 18

LeiterIn der Technischen Einsatzleitung

- (1) Im Auftrage des Landkreises Wittmund als Katastrophenschutzbehörde wird eine Technische Einsatzleitung aufgestellt. Ausschließlich die Mitglieder dieser besetzen den ELW2 des Landkreises Wittmund. Zur Durchführung, Leitung und Überwachung der Technischen Einsatzleitung wird eine Leiterin der Technischen Einsatzleitung oder ein Leiter der Technischen Einsatzleitung bestellt. Die Bestellung erfolgt, wie im § 22 Absatz 1 Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz geregelt, durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten nach Anhörung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters sowie den Stadt- und Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren.

Die Leiterin der Technischen Einsatzleitung bzw. der Leiter der Technischen Einsatzleitung muss selbst in der Technischen Einsatzleitung tätig sein und wird aus diesem Kreis vorgeschlagen.

- (2) Die Aufgabenwahrnehmung der Leiterin der Technischen Einsatzleitung bzw. des Leiters der Technischen Einsatzleitung kann eine Dienstanweisung regeln.

§ 19

Feuerwehrtechnische Zentrale

- (1) Der Landkreis Wittmund unterhält eine Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ) in Wittmund zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material sowie zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen. Die FTZ wird von einer Kreisschirmmeisterin oder einem Kreisschirmmeister geleitet. Die Regelung der Aufgabenwahrnehmung obliegt dem Landkreis Wittmund.
- (2) Kreisschirmmeisterin bzw. Kreisschirmmeister sollen nicht gleichzeitig Stadt-/Gemeindebrandmeisterinnen bzw. Stadt-/Gemeindebrandmeister sein.
- (3) Die technische Fachaufsicht obliegt der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister.

§ 20

Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz

Entschädigungsansprüche von Ehrenbeamtinnen bzw. Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträgern in der Kreisfeuerwehr regelt die Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Wittmund.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wittmund, den 18.12.2018

(L. S.) **Landkreis Wittmund**
Der Landrat
Heymann

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Esens

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), in Verbindung mit §§ 1, 2 und § 20 Abs. 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95), hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Esens vom 20.07.1994 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 14 vom 15.08.1994), zuletzt geändert durch Satzung vom 1.10.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 für den Landkreis Wittmund vom 29.09.2017), wird wie folgt geändert:

- 1.) § 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die 1. bzw. 2. stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den 1. bzw. 2. stellvertretenden Gemeindebrandmeister.“

- 2.) § 5 Abs. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

Den stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen bzw. den stellvertretenden Gemeindebrandmeistern, den Ortsbrandmeisterinnen oder den Ortsbrandmeistern sowie deren Stellvertreter/innen als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Esens, den 12.12.2018

(L. S.) **Samtgemeinde Esens**
Der Samtgemeindebürgermeister
Hinrichs

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Esens über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz sowie Verdienstausschlag für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95), hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Samtgemeinde Esens über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz sowie Verdienstausschlag für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren vom 19.6.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 10 vom 31.8.2018) wird wie folgt geändert:

- 1.) § 1 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

b) *Stellvertretender Gemeindebrandmeister (monatlich)*

- 1. Stellvertreter,
wenn nicht zeitgleich Ortsbrandmeister 75,00 EUR
- 2. Stellvertreter,
wenn nicht zeitgleich Ortsbrandmeister 50,00 EUR
- zur Hälfte, wenn zeitgleich Ortsbrandmeister

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Esens, den 12.12.2018

(L. S.) **Samtgemeinde Esens**
Der Samtgemeindebürgermeister
Hinrichs

Satzung für die Nutzung der Bücherei der Samtgemeinde Esens einschließlich Gebührenordnung

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 133), in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 12. Dezember 2018 folgende Gebührenordnung für die Bücherei der Samtgemeinde Esens erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Esens. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Bücherei und ihre Angebote im Rahmen dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Während des Aufenthalts in der Samtgemeindebücherei und der Nutzung ihres Medienangebots gilt diese Satzung.
- (4) Entgelte für Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Satzung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3

Anmeldung

- (1) Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Die Benutzerin/Der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.
- (2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bücherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der/die Büchereibenutzer/in bestätigt mit seiner Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten.
- (3) Minderjährige können selbst Benutzer werden. Für die Anmeldung legen Minderjährige die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Die Mediennutzung von Kindern bis zum 7. Lebensjahr erfolgt nur in Begleitung eines Elternteils / Sorgeberechtigten.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.
- (5) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, der Bücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Benutzerausweis

- (1) Die Ausleihe von Medien der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet die/der eingetragene Benutzerin/Benutzer bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

§ 5

Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen. Für andere Medienarten kann die Büchereileitung kürzere Leihfristen bestimmen. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

§ 6

Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Für einzelne Medienarten kann die Büchereileitung besondere Bestimmungen festlegen.

§ 7

Vorbestellungen

- (1) Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch der Benutzerin/des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr für die Benachrichtigung entgegennehmen.

§ 8

Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- (2) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden auf dem Rechtswege eingezogen.

§ 9

Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig.

- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bücherei an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bücherei entstehen.

§ 10

Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

§ 11

Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- (1) Jede Benutzerin/Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen/Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.
- (3) Essen und Trinken sowie das Rauchen sind in der Bücherei in der Regel nicht gestattet.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bücherei oder die mit seiner Ausübung Beauftragten wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 12

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung und die Hausordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01. Juli 2002 außer Kraft.

Esens, den 12. Dezember 2018

Samtgemeinde Esens

(L. S.) Der Samtgemeindebürgermeister
Hinrichs

Anlage

Satzung über die Benutzung und Gebühren der Bücherei der Samtgemeinde Esens hier: Gebührenordnung

- | | |
|---|---------------------------|
| 1. Jahresbeiträge | |
| Erwachsene | 12,00 EUR |
| Kinder, Jugendliche
und Inhaber von Ehrenamtskarten | 0,00 EUR |
| Touristenkarte
(Gültigkeitsdauer max. ein Monat) | 2,50 EUR |
| 2. Säumnisgebühr für das Überschreiten der
Leihfrist pro angefangene Woche und Medium | |
| für Erwachsene | 2,00 EUR (max. 10,00 EUR) |
| für Kinder, Jugendliche
und Inhaber von Ehrenamtskarten | 1,00 EUR (max. 5,00 EUR) |
| zzgl. Mahngebühr | 2,50 EUR |
| 3. Ersatzausstellung eines Benutzerausweises | 5,00 EUR |
| 4. Kostenersatz pauschal
bei kleineren Schäden pro Buch/Medium | 2,00 EUR |
| 5. Verlust oder größere Schäden eines Buches/Medium
Wiederbeschaffungswert des Buches/Mediums
zzgl. Einarbeitungskosten | 3,00 EUR |
| 6. Sonstige Kosten: | nach Aufwand |

Bekanntmachung Bauleitplanung Stadt Esens

Bebauungsplan Nr. 89 „Kommunale Entlastungsstraße Benersiel“ der Stadt Esens

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Folgende Bekanntmachung erfolgt hiermit erneut, da das Datum der Ratsitzung der Stadt Esens in der Bekanntmachung vom 30.11.2018 fehlerhaft angegeben war:

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 18.04.2018 den Bebauungsplan Nr. 89 „Kommunale Entlastungsstraße Benersiel“ der Stadt Esens mit der gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung, den Umweltbericht und seine Anlagen (Prüfung nach § 34 BNatSchG, Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG, Prüfung der Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets V 63 durch Rückbaumaßnahmen) sowie den Landschaftspflegerischen Begleitplan als Satzung beschlossen.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

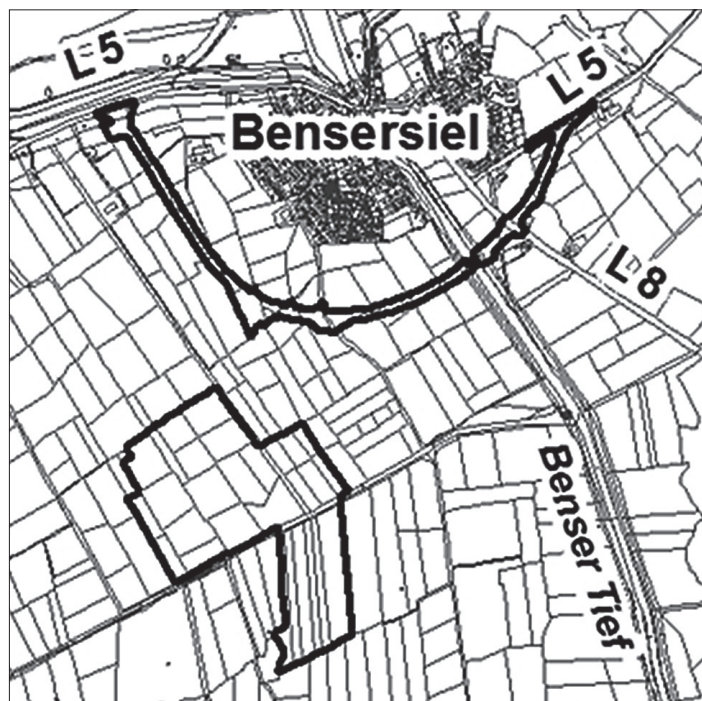
Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens bzw. der Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird der Bebauungsplan Nr. 89 „Kommunale Entlastungsstraße Benersiel“ der Stadt Esens gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung, der Umweltbericht mit seinen Anlagen (Prüfung nach § 34 BNatSchG, Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG, Prüfung der Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets

V 63 durch Rückbaumaßnahmen), der Landschaftspflegerische Begleitplan sowie die zusammenfassende Erklärung werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Stabsstelle Planen, Zimmer 18, Am Markt 2-4, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 89 „Kommunale Entlastungsstraße Benersiel“ der Stadt Esens ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK), verkleinert, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Stadtdirektor
Hinrichs

Hafenordnung der Stadt Wittmund für den Sielhafen in der Ortschaft Carolinensiel

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 13.11.2018 folgende Hafenordnung erlassen:

Präambel

Ziel der Stadt Wittmund ist es, einen Hafen für Traditionsschiffe zu betreiben.

Alle personenbezogenen Angaben im nachfolgenden Text sind geschlechtsneutral zu verstehen und gelten aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit für weibliche und männliche Personen gleichermaßen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Hafenordnung gilt für den Sielhafen der Ortschaft Carolinensiel. Dieser befindet sich in der Verantwortung der Stadt Wittmund. Das Hafengebiet liegt zwischen den Straßen „Am Hafen West“ und „Am Hafen Ost“ in 26409 Wittmund und wird ferner durch die nördliche Ortsgrenze begrenzt. Grundlage ist die Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafenbereichs für den Hafen Carolinensiel (Museumshafen), Landkreis Wittmund, vom 15.11.2007. Die Hafenordnung gilt sowohl für Gewässer als auch für angrenzende Uferbereiche.
- (2) Diese Hafenordnung regelt den Betrieb und die Nutzung des Hafens sowie des Hafengebietes und der Hafenanlagen.
- (3) Diese Hafenordnung ist rechtsverbindlich für alle Eigner, Besitzer und Führer von öffentlichen und privaten Wasserfahrzeugen sowie für Personen, die diese Einrichtungen benutzen oder sich im Hafenbereich aufhalten.

§ 2

Gültigkeit anderer Vorschriften

Soweit in dieser Hafenordnung nichts anderes bestimmt ist, finden folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung Anwendung:

1. Niedersächsisches Hafensicherheitsgesetz (NHafenSG)
2. Niedersächsische Hafenordnung (NHafenO)
3. Kollisionsverhütungsregeln (KVR)

§ 3

Hafenbehörde, Hafenbetreiber, Zuständigkeiten

Hafenbehörde ist die Stadt Wittmund. Ihr obliegt die Durchführung dieser Hafenordnung. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kann sie sich der Dienstkräfte der Hafenbetreiber sowie eines benannten Hafenmeisters bedienen. Der Hafenmeister, der von der Stadt Wittmund benannt wird, übt das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist grundsätzlich Folge zu leisten.

§ 4

Grundregeln für das Verhalten im Hafen

- (1) Das Benutzen des Hafens mit seinen Uferanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Im Hafen hat sich jeder so zu verhalten, dass die Sicherheit und der ordnungsgemäße Betrieb des Hafens und der Hafenanlage sowie die Umwelt nicht beeinträchtigt werden. Es darf kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Das Baden, Tauchen, Segelsurfen, Wasserskilaufen und Angeln im Hafenbereich ist verboten. Zugefrorene Wasserflächen dürfen ohne Erlaubnis der Hafenbehörde nicht betreten oder befahren werden.
- (3) Bei Fahrten im Hafen sind Sog- und Wellenschlag zu vermeiden. Im Hafen ist mit größter Vorsicht zu fahren. Soweit erforderlich, ist die Geschwindigkeit bei Maschinenfahrzeugen bis an die Grenze der Steuerfähigkeit zu vermindern.

- (4) Auf festgemachten Fahrzeugen darf die Schiffsschraube nur in Betrieb genommen werden zu der üblichen, kurzen Maschinenprobe vor dem Ablegen, wenn
 1. das Fahrzeug keine Grundberührung hat,
 2. sich die Schiffsschraube so langsam wie möglich dreht und
 3. durch das Drehen der Schiffsschraube weder Vertiefungen noch Verflachungen der Hafensole verursacht noch andere Fahrzeuge gefährdet werden können.
- (5) Abfälle sind durch dafür vorgesehene und nach Abfallart gekennzeichnete Abfallbehältnisse zu entsorgen. Teer, Öl, ölhaltiges Wasser, Ölrückstände oder flüssige Brennstoffe dürfen nicht in das Hafenge- wasser abgeleitet werden. Für verlegte Ver- und Entsorgungsleitun- gen trägt der Fahrzeugführer die Haftung.
- (6) Die Reinigung der Fahrzeuge darf nur mit nicht umweltgefährdenden und speziell für die Reinigung im Wasser vorgesehenen Mitteln er- folgen. Wartungsarbeiten an Fahrzeugen sind nur zulässig, wenn die Arbeiten dem öffentlichen Recht entsprechen.
- (7) Radio- und Fernsehgeräte sowie Musikinstrumente dürfen außerhalb des Schiffes nicht mehr hörbar sein. Ab 20.00 Uhr ist absolute Ruhe zu halten.

§ 5

Fahrzeuge und Versicherung

Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind alle den Hafen befahrende Fahrzeuge, insbesondere traditionelle Schiffe mit Segeleinrichtung und deren Nachbauten. Alle Fahrzeuge müssen eine Haftpflichtversicherung mit ausreichendem Deckungsschutz nachweisen können. Dies ist unab- dingbare Voraussetzung für den Zutritt und die Benutzung des Liegeplat- zes und des Sielhafens. Vorübergehend ausgenommen von den Sätzen 2 und 3 sind Fahrzeuge, die sich in einer (akuten) Notlage befinden, ins- besondere wenn eine Gefahr im Sinne des § 2 Nr. 1 Buchst. b bis d des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vorliegt.

§ 6

Fahrzeugführer, Verantwortung des Fahrzeugführers

- (1) Fahrzeugführer ist jeder Führer eines Fahrzeuges. Er muss Inhaber eines für die Fahrzeugart entsprechenden amtlichen Befähigungs- nachweises sein.
- (2) Der Fahrzeugführer darf nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund be- einträchtigt sein.
- (3) Der Fahrzeugführer hat dafür Sorge zu tragen, dass Fahrzeuge si- cher an dafür vorgesehene Vorrichtungen festgemacht werden. Bei der Vertäuerung sind extremes Hoch-/Niedrigwasser sowie untypische Witterungsereignisse einzukalkulieren.

§ 7

Liegeplätze

Für die ordnungsgemäße Vergabe und die Nutzung der Liegeplätze ist eine Liegeplatzordnung zu erlassen.

§ 8

Liegeplatzverlust

Wer den Bestimmungen dieser Hafenordnung wiederholt oder in schwer- wiegender Weise zuwiderhandelt, dem kann der Liegeplatz fristlos ent- zogen werden. Eine Wiederholung im Sinne dieser Hafenordnung liegt vor, wenn nach ergangener schriftlicher Verwarnung weiterhin gegen eine oder mehrere Vorschriften dieser Hafenordnung verstoßen wird.

§ 9

Ausnahmen

- (1) Die Hafenbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen von § 4 Abs. 2 und 7 zulassen, soweit dadurch die öffentliche Sicher- heit und Ordnung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Hafenbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen im Falle ei- ner Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Ausnahmen von den Ge- und Verboten dieser Hafenordnung anordnen.
- (3) Die besonderen Weisungen der Hafenbehörde gehen den allgemeinen Regeln und den durch Ge- und Verbotstafeln bekanntgemachten örtli- chen Sonderregeln vor.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die §§ 2, 3 S. 5, 4, 5 S. 2 und 6 verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Wittmund.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hafenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Wittmund, den 14.11.2018

Stadt Wittmund
Der Bürgermeister

Liegeplatzordnung für den Museumshafen in Carolinensiel

Museumshafen Carolinensiel

Die herausragende Bedeutung als Handelshafen zur Zeit der Segelschiff- fahrt und die authentische Bebauung rund um den Hafen machten Caro- linensiel zur ersten Wahl bei der geplanten Gründung eines Sielhafen- museums. 1984 konnte in dem historischen Speichergebäude Groot Hus das Museum eröffnet werden. Mit bedeutenden Fördermitteln gelang es 1987 der Stadt Wittmund, das mittlerweile verschüttete Hafenbecken zu rekonstruieren und gemeinsam mit dem Sielhafenmuseum als Museums- hafen für Traditionsschiffe wiederzubeleben. Das einmalige Ensemble von traditionellen Arbeitsschiffen, historischem Hafen und umliegender Bebauung, einschließlich der Museumsgebäude, verleiht dem Ort Caro- linensiel eine unvergleichliche Atmosphäre und bildet eine touristische Hauptattraktion. Alle Akteure und Nutzer sind aufgefordert, zum dauer- haften Erhalt des einzigartigen Museumshafens beizutragen.

Präambel

Die Stadt Wittmund hat im Rahmen ihrer touristischen und baukulturellen Zielsetzung im historischen Kern des Sielortes Carolinensiel eine Was- serfläche der Harle als Liegeplatz für traditionelle Schiffe mit Segelein- richtung (Traditionsschiffe) und deren Nachbauten ausgewiesen, im fol- genden Museumshafen genannt. Eigentümer und Betreiber ist die Stadt Wittmund, die sich generell für ihre Aufgaben auch Dritter (z. B. eines Hafenmeisters) bedienen kann. Es handelt sich nicht um einen Handels- oder Sportboothafen. Die Bereitstellung vornehmlich von Liegeplätzen für Traditionsschiffe der Wattenmeerregionen Europas dient musealen, schiffahrtshistorischen und touristischen Zwecken. Eine Ausnahme hier- von bildet das Schiff „Concordia“, das eine Sondergenehmigung zum Be- fahren des Hafens hat.

§ 1

Anmeldung und Vergabe Liegeplätze

Die Anfrage über einen dauerhaften Liegeplatz erfolgt schriftlich oder bildlich beim Sielhafenmuseum. Es besteht grundsätzlich kein Rechtsan- spruch auf einen Liegeplatz. Über die Vergabe von Liegeplätzen entschei- det die Stadt Wittmund im eigenen Ermessen. Das Sielhafenmuseum bzw. der Hafenmeister wird über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

Gastlieger melden ihr Schiff an der Museumskasse des deutschen Siel- hafenmuseums in der Alten Pastorei während der Öffnungszeiten an. Während der jährlich stattfindenden WattenSail werden die Liegeplätze nach Anweisung der Stadt Wittmund bzw. einen von ihr benannten Dritten (z. B. Hafenmeister) nach eigenem Ermessen vergeben.

§ 2

Haftpflichtversicherung und Verkehrssicherungspflicht

Nur ausreichend versicherte Schiffe dürfen die Liegeplätze des Museums- hafens anlaufen und einen Liegeplatz in Anspruch nehmen. Sie liegen dort auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Voraussetzung ist der Nach- weis einer Haftpflichtversicherung mit ausreichendem Deckungsschutz. Der Hafenbetreiber kann über den Hafenmeister Einsicht in die Schiffs- papiere verlangen.

Der Liegeplatznutzer übernimmt die Verkehrssicherungspflicht im Be- reich des Liegeplatzes und haftet für alle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Liegeplatzes entstehen.

Der Liegeplatznutzer stellt den Hafenbetreiber von jeglichen Haftungs- risiken bzgl. der Nutzung der Hafenanlagen frei. Dies gilt auch für die Ansprüche durch Dritte.

§ 3

Liegeordnung

Aus Platzgründen wird nach Anweisung des Hafenbetreibers in „Päck- chen“ gelegen. Der Brauch guter Seemannschaft gebietet es, dass große Schiffe innen an der Kaje liegen und kleinere Fahrzeuge an den größeren Fahrzeugen festmachen. Zum Be- und Entladen bzw. zum Bunkern von Wasser und Brennstoff sind Ausnahmen zulässig. Evtl. straßenverkehrs- rechtliche Beschränkungen sind für Fahrzeugverkehre im Hafenbereich zu berücksichtigen. Elektro- und sonstige Landanschlusskabel und Ver-

rohrungen sind so zu verlegen, dass sie auch bei verändertem Wasserstand nicht ins Wasser eintauchen und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Die Schiffseigner verpflichten sich, ihre Schiffe mit ausreichenden Leinen seemännisch (Vor- Achterleine, Vor- Achterspring, Landleinen) festzumachen. Die Gangborde auf den Wasserfahrzeugen müssen durchgängig frei begehbar sein. Im Uferbereich sind keine Gegenstände oder Materialien abzulagern, die die Verkehrssicherheit gefährden.

§ 4

Verholen der Schiffe

Der Hafenbetreiber ist nicht für das Verholen der Schiffe zuständig. Ist das Verholen von Schiffen erforderlich, organisieren die Eigner diese Arbeit selbstständig. In besonderen Situationen ist der Hafenmeister berechtigt, die Schiffe zu verholen.

§ 5

Besonderheiten Gewässer und „Concordia II“

Über die Besonderheiten des Gewässers der Harle, insbesondere des Sielens, sind die Eigner der Schiffe informiert. Der Ein- und Ausdrehbereich hinter dem Liegeplatz der Concordia II ist immer frei zu halten. Die enorme Querdraft der Concordia II, insbesondere beim Sielen, ist zu berücksichtigen. An der Hafenkaje sind vom Anleger der Concordia II 10 m in nördlicher Richtung frei zu halten. Im weiteren Verlauf der Kaje bis zum Leuchtpfahl (Knick in der Kaje) sind nur Einzellieger (keine Päckchen) zulässig.

§ 6

Versorgungsanschlüsse

Der Betreiber stellt nach eigenem Ermessen kostenpflichtig Strom- und Wasseranschlüsse an den Kajen zur Verfügung. Die Stromanschlüsse stehen ganzjährig zur Verfügung – Wasser im Winter nur nach Absprache. Der Hafen und das Hafengelände dürfen nicht verunreinigt werden. Altöl, chemische Abfälle usw. sind nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlungen haften die Schiffseigner.

§ 7

Sanitärräume

Der Betreiber stellt Sanitär- und Toilettenräume für Damen und Herren zur Verfügung. Die Schlüssel werden gegen Pfand (25,00 EUR) an der Museumskasse in der Alten Pastorei ausgegeben.

§ 8

Einhaltung der Ruhezeiten

Erhaltungs-, Reparatur- und Wartungsarbeiten an den Schiffen sind unter Berücksichtigung geltender gesetzlicher Vorgaben erlaubt. Pflegearbeiten mit erhöhter Lärmbelastung wie Entrostungsarbeiten dürfen nicht während der Haupt-Urlaubszeit ausgeführt werden. Schiffsreinigung mit chemischen Reinigungsmitteln ist nicht gestattet. Für Zuwiderhandlungen haftet der Verursacher.

Die behördlich festgelegten Ruhezeiten für den Ort Wittmund-Carolinensiel sind einzuhalten: Sonn- und Feiertage, an Werktagen die Zeiten von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr (Mittagsruhe) und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr (Nachtruhe). An Samstagen zusätzlich von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr (Abendruhe).

Die Einplanung der Schiffe im Winter und zu Arbeiten an Bord der Schiffe, die einen besonderen Wetterschutz erfordern, wird grundsätzlich erlaubt. Während der Arbeiten an Schiffen sollen interessierten Hafenbesuchern von den Schiffsbesatzungen allgemeine Informationen über das Schiff gegeben werden.

§ 9

Repräsentation der Schiffe

Die Schiffe sind während der Touristiksaison (April bis September) angemessen zu präsentieren (ohne Einplanung). Sonnenschutzsegel sind erlaubt, soweit diese den freien Blick auf den Steuerstand erlauben. Die Schiffe sind stets in einem ansehnlichen, den seemännischen Bräuchen entsprechenden Zustand zu halten. Der Betreiber ist berechtigt, nach erfolgter schriftlicher Mahnung verwahrloste Schiffe auf Kosten der Eigner zu entfernen.

Eine gewerbliche oder weitergehend touristische Nutzung der Schiffe bedarf einer gesonderten Genehmigung des Hafenbetreibers.

§ 10

Reinigung Außenflächen

Die Schiffseigner verpflichten sich, einmal im Jahr als freiwillige Gemeinschaftsleistung die Außenflächen der Liegeplätze zu reinigen (Frühjahrsputz im März).

§ 11

Ahndung bei Verstößen

Bei Verstößen gegen diese Liegeplatzordnung können die Schiffe jederzeit und unverzüglich durch den Hafenmeister des Hafens verwiesen

werden. Den Anordnungen des Hafenmeisters ist jederzeit unverzüglich nachzukommen.

§ 12

Liegeplatzmiete, Fälligkeit

Für die Nutzung des Liegeplatzes ist für das Liegejahr eine Miete an die Stadt Wittmund zu entrichten.

Die Liegeplatzmiete für Dauerlieger für den Betrieb des Museumshafens (Strom, Wasser, Unterhalt, Sanitärraumnutzung u. a.) beträgt pauschal 50,00 EUR im Jahr. Diese Miete ist zu Beginn des Liegejahres, bei Zuteilung, während des Liegejahres mit der Zuteilung fällig und unaufgefordert an das Deutsche Sielhafenmuseum Carolinensiel zu überweisen. Im Falle der Beendigung der Nutzung während eines Liegejahres aus Gründen, die die Stadt Wittmund nicht zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Liegeplatzmiete.

Die Liegeplatzmiete für Gastlieger für den Betrieb des Museumshafens (Strom, Wasser, Unterhalt, Sanitärraumnutzung u. a.) beträgt pauschal 5,00 EUR pro Liegetag, maximal 50,00 EUR für die jeweilige Liegezeit. Diese Miete ist im Voraus für die jeweilige Liegezeit an das Deutsche Sielhafenmuseum zu zahlen. Eine Ausnahme hiervon ist die „Watensail“: 2 Tage vor, 2 Tage nach und während der Veranstaltung ist keine Liegeplatzmiete zu zahlen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Liegeplatzordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittmund, den 14.11.2018

Stadt Wittmund
Der Bürgermeister

5. Änderungssatzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die

Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG), in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), und den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 18. Dezember 2018 folgende 5. Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wittmund beschlossen:

Die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wittmund vom 16. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Beschluss vom 13. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

- § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Grundgebühr beträgt für die Unterkunft

- Alter Postweg 65: 5,20 EUR / m²
- Neudorfer Weg 17: 6,46 EUR / m².

- § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die monatlichen Nebenkosten werden als Pauschalentschädigung zusammen mit den Wohnraumnutzungskosten erhoben.

Diese beträgt in der Unterkunft

- Alter Postweg 65: 2,37 EUR
- Neudorfer Weg 17: 3,64 EUR

je m² genutzter Wohnfläche.

Artikel 2

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wittmund, den 19. Dezember 2018

Stadt Wittmund
Claußen
Bürgermeister

1. Änderungssatzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (in der Fassung vom 17. Dezember 2010 – Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), und der §§ 1, 2 und 10 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Wittmund (Gästebeitragssatzung) vom 14.12.2017 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Der unter Abzug des städtischen Anteils saldierte Gesamtaufwand nach § 1 Abs. 1 soll wie folgt gedeckt werden:

- zu 32,07 % durch sonstige Entgelte und Gebühren
- zu 12,70 % durch Tourismusbeiträge
- zu 41,49 % durch Gästebeiträge
- zu 13,74 % durch öffentlichen Anteil

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
Wittmund, den 19.12.2018

Stadt Wittmund
Claußen
Bürgermeister

1. Änderungssatzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (in der Fassung vom 17. Dezember 2010 – Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), und der §§ 1, 2 und 9 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Wittmund (Tourismusbeitragssatzung) vom 14.12.2017 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der unter Abzug des Gemeindeanteils saldierte Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 3 soll wie folgt gedeckt werden:

- a) für die Tourismuswerbung
 - zu 16,73 % durch sonstige Entgelte und Gebühren
 - zu 72,64 % durch Tourismusbeiträge
 - zu 10,63 % durch öffentlichen Anteil
- b) für die Tourismuseinrichtungen
 - zu 32,07 % durch sonstige Entgelte und Gebühren
 - zu 12,70 % durch Tourismusbeiträge
 - zu 41,49 % durch Gästebeiträge
 - zu 13,74 % durch öffentlichen Anteil

§ 4 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz wird dadurch ermittelt, dass der kalkulierte beitragsfähige Aufwand im Sinne des § 1 dieser Satzung durch die kalkulierte Summe aller Maßstabseinheiten dividiert wird. Er beträgt 10,6 % des Messbetrags gemäß § 3 Abs. 1.

Artikel 2

Die Anlage 1 zur Tourismusbeitragssatzung wird wie folgt gefasst:

BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) Zone 1	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) Zone 2	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) Zone 3	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) Zone 4	Gewinnsatz unt. Richtsatz (§ 3 Abs.4)
A	Unterkunft:					
A01	Hotel, Gasthof, Pension (mit Halb- und Vollpension) Sanatorium, Jugendherberge, Kurklinik u.ä.	95%	95%	90%	90%	8%
A02	Hotel garni, Pension (auch Privatpension) mit Frühstück	95%	95%	90%	90%	10%
A03	Vermietung von Ferienwohnungen/-häusern o.s. Gästunterkünften an wechselnde Gäste	100%	100%	100%	100%	19%
A04	Camping-/Zeltplatzbetrieb	100%	100%	100%	100%	15%
B	Gastronomie:					
B01	Speisewirtschaft mit Bedienung	90%	80%	20%	11%	7%
B02	Pizzerien	90%	80%	20%	11%	11%
B03	Schankwirtschaft	80%	70%	7%	4%	9%
B04	Café, Teestube, Eisdielen, Bistro	90%	90%	25%	14%	9%
B05	Imbissbetrieb (auch Pizza-, Döner- etc. -Verkauf)	90%	90%	25%	14%	12%
B06	sonstige Gastronomie (z.B. Tanz-, Vergnügungslokale u.a., mobiler Ausschank bei Veranstaltungen usw.)	90%	80%	20%	12%	9%
C	Einzelhandel mit überwiegend unmittelbarem Vorteil:					
CA	Schwerpunkt Nahrungsmittel:					
CA01	Bäckerei, Konditorei, Back- und Konditorwaren u.ä.	80%	80%	3%	1%	6%
CA02	Fleischerei, Fleischwaren, Schlachtereien u.ä.	60%	60%	3%	1%	6%
CA03	Fische, Fischerzeugnisse	60%	60%	3%	1%	5%
CA04	Sonstiger Fach-Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln	60%	60%	3%	1%	5%
CA05	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, Umsatz bis 400 T€	60%	60%	2%	1%	6%
CA06	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, Umsatz über 400 T€ (Verbrauchermarkt)	60%	60%	4%	2%	2%
CB	sonst. Einzelhandel mit überwiegend unmittelbarem Vorteil:					
CB01	Apotheke, Sanitätshaus	20%	20%	5%	1%	5%
CB02	Bücher, Schreib- und Papierwaren, Bürobedarf, Spielwaren	70%	70%	9%	1%	4%
CB03	Drogerie- und Kosmetikartikel, Reinigungs- und Körperpflegeartikel	70%	70%	9%	1%	3%
CB04	Fahrräder und Zubehör	50%	50%	6%	1%	6%
CB05	Freizeit- Sport- und Campingartikel	70%	70%	11%	1%	3%
CB06	Geschenkartikel, Kunstgewerbeartikel, Kunsthandlungen, Porzellanmalerei, Puppenwerkstatt, Galerien, Kunsthandwerk, Souvenirs	70%	70%	13%	1%	7%
CB07	Kfz-Betriebsstoffe (Otto-, Dieseldieselkraftstoff, Autogas, -strom, Schmierstoffe usw.)	20%	20%	2%	1%	1%
CB08	Kiosk, Tabakwaren, Zeitschriften, Lottoannahmestelle	70%	70%	9%	1%	6%
CB09	Kunstgegenstände, Antiquitäten, Gebrauchtwaren	50%	50%	11%	1%	7%
CB10	Leder- und Täschnerwaren	60%	60%	11%	1%	6%
CB11	Schmuck, Uhren, Edelmetalle, feinmechanische Erzeugnisse, Edelsteine	50%	50%	11%	1%	9%
CB12	Textilien, Schuhe	70%	70%	13%	1%	5%
CB13	Einzelhandel nicht in Verkaufsräumen (Wochenmarktbesucher, Reisegewerbe u.ä.)	60%	60%	6%	1%	3%
CB14	sonstiger Einzelhandel (sofern nicht unter CA oder FA aufgeführt), z.B. Augenoptiker, Fotoartikel, Warenautomaten, zoolog. Bedarf usw.	70%	80%	9%	1%	5%

D	Freizeit/Unterhaltung					
D01	Ausflugs- und Angelfahrten per Schiff	90%	90%	90%	90%	11%
D02	Personenbeförderung mit Sonderfahrzeugen (z.B. Kutschen, Planwagen, Kleinwagen, Wasserfahrzeuge usw.)	90%	90%	90%	90%	11%
D03	Fahrrad-, Trike-, Tretmobil-, Bollerwagen- etc. -Vermietung	100%	100%	100%	100%	22%
D04	Freizeit-, Vergnügungspark, Streichelzoo u.ä.	80%	80%	30%	15%	15%
D05	Kur-, Bade- und Schwimmanlagenbetrieb	80%	80%	30%	15%	1%
D06	Minigolfplatz, Trampolin-, Hüpfburg-, Spiel- und Sportgerätebetrieb	90%	90%	10%	4%	15%
D07	Museum	90%	90%	90%	90%	2%
D08	Reiterhof, einschließlich Reitunterricht und Vermietung von Pferdestallplätzen	90%	60%	15%	6%	10%
D09	Spielhalle, Aufstellung von Musikgeräten, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten, Warenautomaten	80%	70%	7%	4%	10%
D10	Sportschule (z.B. Tauch-, Segelschule usw.)	90%	90%	8%	3%	17%
D11	Strandkorbvermietungen	100%	100%	100%	100%	9%
D12	Theater, Musikdarbietungen und sonstige künstlerische Veranstaltungen, Filmvorführungen	80%	80%	8%	3%	4%
D13	Wasserfahrzeug-/sportgeräte-Vermietung	90%	90%	30%	11%	20%
D14	Wattführungen, Ortsführungen, Fremdenführungen	100%	100%	100%	100%	27%
D15	Verleih von Medien und sonstigen Datenträgern	80%	70%	7%	4%	7%
D16	Sonstige Dienstleistungen für Freizeit und Unterhaltung	90%	90%	30%	11%	12%
E	sonstige Dienstleistung mit unmittelb. Vorteil					
EA	Gesundheitswesen, Körperpflege					
EA01	Arztpraxis, Allgemeinmedizin u. hausärztl. Innere Medizin (außer EA03)	6%	6%	3%	1%	28%
EA02	Arztpraxis, sonstige Fachdisziplinen (außer EA03)	2%	2%	2%	2%	27%
EA03	Arztpraxis, hier: Kur- und Badearztstätigkeit	90%	90%	60%	60%	28%
EA04	Heil-, Naturheilpraxis (nicht ärztlich)	6%	6%	3%	1%	27%
EA05	Physiotherapie-, Krankengymnastikpraxis	2%	2%	2%	2%	20%
EA06	Zahnarztpraxis	3%	3%	3%	1%	18%
EA07	Tierarztpraxis	3%	3%	3%	1%	17%
EA08	Kurmittelhaus/-praxis (Heilbäder, Kurmittel-, Wellnessanwendungen, Massagen etc.), selbstständige medizinische Bademeister	90%	90%	60%	60%	3%
EA09	Fitnessstudio, Solarium, Saunabetrieb	30%	30%	3%	1%	7%
EA10	Friseursalon	30%	6%	4%	1%	11%
EA11	Kosmetiksalon, Nagelstudio, Hand- und Fußpflegestudio	30%	6%	4%	1%	17%
EA12	Ambulante soziale Dienste	6%	6%	3%	1%	11%
EA13	sonstige Dienstleistungen für Gesundheitswesen u. Körperpflege	30%	17%	3%	1%	17%
EB	sonstige Dienstleistung mit überwiegend unmittelbarem Vorteil					
EB01	Personenbeförderung mit Bussen im Linienverkehr	10%	10%	3%	3%	5%
EB02	Personenbeförderung mit Taxi oder Mietwagen	30%	30%	6%	6%	16%
EB03	Tankstelle	20%	20%	2%	1%	3%
EB04	Vermietung von Kraftfahrzeugen, Wohnmobilen, Wohnwagen und sonstigen motorisierten Verkehrsmitteln nebst Zubehör	90%	90%	3%	3%	8%
EB05	Vermietung von Park- u. Stellplätzen für Fahrzeuge (auch für Boote, Campingwagen u.a.)	70%	8%	2%	1%	13%
EB06	Reisebüro, einschl. evtl. Ausflugsfahrten-Vermittlung u. -Veranstaltung, Reiseberatung	30%	17%	3%	1%	8%

EB07	Inhaber von Fahrschulen;	30%	17%	3%	1%	18%
EB08	Autowaschanlagen	20%	20%	2%	1%	13%
EB09	sonstige Dienstleistungen mit überwiegend unmittelbarem Vorteil (z.B. Lotterieannahme, Postagentur, Internet-Café usw.)	30%	17%	3%	1%	10%
E	<u>Zulieferung im weitesten Sinne</u>					
FA	<u>Waren, Stoffe, Transport, Geschäftsraum</u>					
FA01	Abfall-, Abwasserentsorgung	8%	8%	8%	8%	8%
FA02	Bau- und Heimwerkerbedarfs-, Tapeten-, Bodenbeläge-, Metallwaren-, Anstrichmittel-, Gartengeräte- etc. -Handel	6%	6%	6%	6%	4%
FA03	Blumen-/Pflanzen-/Saatgut-Handel, auch Verkauf aus Eigenanbau	20%	20%	3%	3%	8%
FA04	Brennstoffhandel	7%	7%	7%	7%	1%
FA05	Bürotechnik-, Büromöbel-, Computerhardware-Handel	6%	6%	6%	6%	7%
FA06	Catering, Partyservice, Veranstaltungsservice	60%	60%	2%	2%	9%
FA07	Druckerei, Verlag	6%	6%	6%	6%	3%
FA08	Elektrowaren, Kommunikationstechnik, Unterhaltungselektronik, Multimedia	70%	70%	2%	2%	3%
FA09	Großhandel mit Nahrungs-, Genussmitteln, Getränken, Geschenk-, Sportartikeln, Spielwaren	12%	12%	12%	12%	5%
FA10	Handelsvermittlung für Nahrungs-, Genussmittel, Getränke u. Geschenk-, Sportartikeln, Spielwaren	12%	12%	12%	12%	17%
FA11	Kraftfahrzeug-, Krafträder- u. -zubehör-Handel	3%	3%	3%	3%	3%
FA12	Möbel-, Einrichtungs-, Haushaltsgegenstände-, Haustextilien-Fachhandel (auch Leuchten und elektr. Haushaltsgeräte)	70%	70%	2%	2%	4%
FA13	Vermietung/Verpachtung von Immobilien an Betriebe der obigen Gruppen A - E	entsprechend der BA Mieter/Pächter				25%
FA14	Versorgung mit Gas, Strom, sonstiger Energie	7%	7%	7%	7%	3%
FA15	Versorgung mit Wasser	8%	8%	8%	8%	6%
FA16	sonstige FA-Betriebsarten (z.B. Güter-, Paketbeförderung, Kurier-, Container-, Schlüsseldienste, sonstige Großhandel und Handelsvermittlung)	15%	15%	15%	15%	7%
FB	<u>Bauwirtschaft</u>					
FB01	Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro	4%	4%	4%	4%	25%
FB02	Bauträgerunternehmen	5%	5%	5%	5%	6%
FB03	Bauunternehmen (Hoch- u. Tiefbau), Bautechnik, Gerüstbau	5%	5%	5%	5%	9%
FB04	Dachdeckerei	5%	5%	5%	5%	7%
FB05	Elektroinstallation	5%	5%	5%	5%	9%
FB06	Fliesen-, Fußboden-, Parkettlegerie	5%	5%	5%	5%	15%
FB07	Garten-/Landschaftsbau, einschl. Gartenpflege, Baumfällungen	6%	6%	6%	6%	9%
FB08	Gas-, Wasser-, Sanitär- u. Heizungs-, Lüftungsinstallation, Klempnerei	5%	5%	5%	5%	9%
FB09	Maler-, Lackierbetrieb	6%	6%	6%	6%	14%
FB10	Tischlerei, Schreinerei	5%	5%	5%	5%	10%
FB11	Bauträgerunternehmen für Ferienobjekte	95%	95%	90%	90%	6%
FB12	sonstige Baugewerbebetriebe (z.B. Maurerbetrieb, Zimmerei, Estrichlegerei, Holz- u. Bautenschutz, Elementmontage, Raumausstattung)	5%	5%	5%	5%	10%
FC	<u>Dienstleistung mit überwiegend mittelbarem Vorteil</u>					
FC01	Computerdienstleistungen, EDV-/IT-Beratung, Webdesign	6%	6%	6%	6%	18%

FC02	Gebäudeverwaltung, Gebäude-/Fensterreinigung (sofern nicht von FeWo-Verwaltung mitumfasst)	8%	8%	8%	8%	16%
FC03	Geld- und Kreditinstitut	6%	6%	6%	6%	10%
FC04	Kraftfahrzeugreparatur und Kraftfahrzeugaufbereitung, Abschleppunternehmer	12%	12%	12%	12%	9%
FC05	Rechtsanwaltsbüro	5%	5%	5%	5%	26%
FC06	Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Notariat, Unternehmensberatung	6%	6%	6%	6%	23%
FC07	Vermittlung und/oder Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	6%	6%	6%	6%	22%
FC08	Vermittlung von Ferienwohnungen/-häusern zur Gästebeherbergung	100%	100%	100%	100%	16%
FC09	Versicherungsvermittlung u. -betreuung, Kreditvermittlung	6%	6%	6%	6%	25%
FC10	Verwaltung von Ferienwohnungen/-häusern, Hausmeisterservice etc.	100%	100%	100%	100%	20%
FC11	Wäscherei (auch Münzwaschsalon), Reinigung, Heißmangelbetrieb	60%	60%	8%	8%	10%
FC12	Werbemittelgestaltung, vertrieb, -beratung (außer Webdesign FC01)	6%	6%	6%	6%	15%
FC13	Reinigung und Überprüfung von Abgasanlagen, Feuerstätten, Rauchableitungen, Lüftungsanlagen oder sonstige Einrichtungen	8%	8%	8%	8%	22%
FC14	Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen (Personalvermittlung, Wach- und Sicherheitsdienste, Übersetzung, Sekretariats- und Schreibdienste usw.)	6%	6%	6%	6%	17%

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wittmund, den 19.12.2018

Stadt Wittmund
Clausen
Bürgermeister

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (in der Fassung vom 17. Dezember 2010 – Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 18. Dezember 2018 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Stadt Wittmund erhebt Vergnügungssteuer für:

1. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Vorführungen von Filmen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe –, die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I 2002 S. 2730) in der zurzeit geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind;
3. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkassinos und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nr. 4 und 5 erfasst;
4. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld- und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
5. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne

von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen;

6. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs, Bordellen sowie ähnlichen Einrichtungen;
7. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Nr. 6 genannten Einrichtungen, z.B. in Privatwohnungen, Zimmern, Fahrzeugen usw.

§ 2

Steuerbefreiung

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung (AO) verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die der Steuer erreicht.
4. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
 - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
 - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.
 Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern.
5. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu den grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.
6. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen.
7. Der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

8. Der Betrieb von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere).

§ 3

Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist der Unternehmer der steuerpflichtigen Tätigkeiten nach § 1 Nr. 1-3 und Nr. 6 und 7.
2. Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nr. 4 und 5 diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
3. Steuerschuldner sind auch
 - 1) die Besitzer/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nr. 4 und 5 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 - 2) die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i. S. von § 1 Nr. 4 und 5;
 - 3) die Besitzerin/der Besitzer der Räume, Grundstücke oder Einrichtungen, in denen die steuerpflichtige Tätigkeit stattfindet bzw. der, der die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.
4. Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner i. S. des § 44 Abgabenordnung i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4

Steuerform

1. Die Steuer wird erhoben als
 - Kartensteuer,
 - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
 - Steuer nach der Roheinnahme,
 - Spielgerätesteuer,
 - Pauschalsteuer
2. Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 2 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.
3. Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 2 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind sowie bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 6.
4. Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 2 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3.
5. Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 4 und 5 erhoben.
6. Als Pauschalsteuer wird die Steuer erhoben in den Fällen des § 1 Nr. 4 und 5, soweit keine Steuer aus dem Einspielergebnis ermittelt werden kann sowie in den Fällen des § 1 Nr. 7.

§ 5

Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 3 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 4 und 5 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nr. 4 und 5 genannten Aufstellorte, in den Fällen des § 1 Nr. 6 und 7 mit der Aufnahme des Betriebes.
2. Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 4 und 5, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird. Die Steuerpflicht nach § 1 Nr. 6 und 7 endet mit Ablauf des Monats der endgültigen Betriebseinstellung, frühestens mit Ablauf des Monats, in dem die Mitteilung der endgültigen Betriebseinstellung der Stadt Wittmund angezeigt wird.

§ 6

Bemessungsgrundlage

1. Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.
2. Entgelt i. S. von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben bleiben außer Ansatz.

3. Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist die Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
4. Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
5. Bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.
6. Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
7. Zugelassene Spielgeräte sind Geräte mit manipulationssicheren Zählwerken, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.
8. Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
9. Bei der Pauschalsteuer nach § 4 Abs. 6 gilt als Bemessungsgrundlage die Anzahl der Geräte. In den Fällen des § 1 Nr. 7 gilt als Bemessungsgrundlage die Anzahl der sexuellen DienstleisterInnen,

§ 7

Steuersätze

1. Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1-3 – 30 v. H. der Bemessungsgrundlage.
2. Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz bei Veranstaltungen
 - nach § 1 Nr. 1 und 2 – 1,00 EUR pro Veranstaltung
 - nach § 1 Nr. 6 – 10,00 EUR je angefangenen Kalendermonat für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.
3. Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 5 beträgt der Steuersatz 20 v.H. des Einspielergebnisses.
4. Bei der Pauschalsteuer beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jede Einheit bei
 - a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) 25,00 Euro
 - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) 13,00 Euro
 - c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort 1.000,00 Euro
 - d) Geräten oder vergleichbaren Spielsystemen, die mit Weiterspielmärken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können 100,00 Euro
 - e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 10,00 Euro
 - f) sexuellen DienstleisterInnen im Falle des § 1 Nr. 7 100,00 Euro

§ 8

Erhebungszeitraum

1. Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nr. 1 bis 3 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
2. In den Fällen des § 1 Nr. 4 bis 7 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

3. Die Stadt Wittmund kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9

Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Absatz 1 mit dem Ende der Veranstaltung und im Falle des § 8 Absatz 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

1. Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Wittmund vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
2. Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Ausleszeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Steuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

3. Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
4. Die Steuerfestsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
5. Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so kann die Stadt Wittmund von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11

Fälligkeit

Der festgesetzte Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12

Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

1. Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 4 und 5 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
2. Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
3. Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
4. Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 1 bis 3 bei der Stadt Wittmund spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin/der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
5. Innerhalb einer Woche nach Betriebsbeginn hat der Steuerschuldner Vergnügungen anzuzeigen nach
§ 1 Nr. 6 unter Angabe der Größe der Fläche
§ 1 Nr. 7 unter Angabe der Anzahl der sexuellen DienstleisterInnen
Diese Frist gilt auch bei Änderungen der Bemessungsgrundlagen bzw. Beendigung des Betriebes.
6. Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Stadt Wittmund eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
7. Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 13

Ausgabe von Eintrittskarten

1. Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
2. Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen/Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Wittmund auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Der Steuerschuldner hat der Stadt Wittmund vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Stadt Wittmund genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein.
4. Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung bei der Stadt Wittmund vorzulegen.

§ 14

Sicherheitsleistung

Die Stadt Wittmund kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

1. Die Stadt Wittmund ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
2. Die Stadt Wittmund ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
3. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Stadt Wittmund Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16

Datenverarbeitung

1. Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Wittmund gemäß § 9 Abs. 1 Nr.1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Wittmund erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
2. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenvorgangs, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 - 1) entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 - 2) entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 - 3) entgegen § 12 Abs. 4 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;

Bekanntmachung

Bauleitplanung in der Gemeinde Friedeburg

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 von Etzel „Dorfmitte“

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 von Friedeburg „Erweiterung Friedeburg-Ost“

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 von Friedeburg „Achtern Stroot“

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 von Friedeburg „Neue Kämpfe“

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat in seinen Sitzungen am 24.09.2018 und am 04.12.2018 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 von Etzel „Dorfmitte“, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 von Friedeburg „Erweiterung Friedeburg-Ost“, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 von Friedeburg „Achter Stroot“ und die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 von Friedeburg „Neue Kämpfe“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind aus den nachfolgenden Lageplänen ersichtlich (gestrichelte Linien):



Geltungsbereich 2. Änderung B-Plan Nr. 4 von Etzel „Dorfmitte“



Geltungsbereich 1. Änderung B-Plan Nr. 24 von Friedeburg „Erweiterung Friedeburg-Ost“

Mit dieser Bekanntmachung treten die als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 von Etzel „Dorfmitte“, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 von Friedeburg „Erweiterung Friedeburg-Ost“, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 von Friedeburg „Achtern Stroot“ und die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 von Friedeburg „Neue Kämpe“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Bebauungsplanänderungen liegen einschließlich der Begründungen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 5, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann während der Sprechzeiten der Verwaltung über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Weiterhin wird gemäß § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Friedeburg, den 28.12.2018

Der Bürgermeister
Goetz

Kartengrundlagen: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund und DGK



Geltungsbereiche 1. Änderung B-Plan Nr. 21 von Friedeburg „Achtern Stroot“ und 3. Änderung B-Plan Nr. 30 von Friedeburg „Neue Kämpe“

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Gemeinde Schweindorf in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen beschlossen:

§ 1

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen vom 24.09.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 12 vom 30.11.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 05.12.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 14 vom 30.12.2014), wird wie folgt geändert:

Es wird im § 4 ein zweiter Absatz mit folgendem Wortlaut angefügt:

- (2) „Der/die 1. stv. Bürgermeister/in erhält eine im Voraus zu zahlende Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 100,00 EUR.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
Schweindorf, den 13.12.2018

(L. S.) **Gemeinde Schweindorf**
Der Bürgermeister
Helmut Ahrends

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Holtriem - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung -

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), in Verbindung mit den §§ 1, 2, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 06. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Holtriem vom 22.11.1993 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 82), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2017 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 113), wird wie folgt geändert:

1. § 15 erhält folgende Fassung:

Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt **3,01 EUR/m³**.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
Westerholt, den 06. Dezember 2018

(L. S.) **Samtgemeinde Holtriem**
Ahrends
SG-Bürgermeister

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), in Verbindung mit den §§ 1, 2, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung

vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 06. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Holtriem vom 15.12.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 59), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2017 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 113), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen = **40,33 EUR/m³**.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
Westerholt, den 06. Dezember 2018

(L. S.) **Samtgemeinde Holtriem**
Ahrends
SG-Bürgermeister

Satzung zur 14. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund

- der §§ 10, 13, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 98 Abs. 1 Nr. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113),

in Verbindung mit

- § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112),

hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Satzung zur 14. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem vom 12.12.1988 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 20 vom 20.12.1988), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2013 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 13 vom 30.12.2013), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 (Straßenverzeichnis) wird um folgende Straßen ergänzt:

Gemeinde Blomberg: Reihertief
Oll Schoolpad
§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.
Westerholt, 06.12.2018

Samtgemeinde Holtriem
Der Samtgemeindebürgermeister
Ahrends

Satzung der Gemeinde Blomberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Blomberg in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im

nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.

- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.

Die Gebühr ist auf den vollen EURO-Betrag festzusetzen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 4

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen anzufertigen sind,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz,
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - f) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen.
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 5

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
 2. Gebühren für Telekommunikationseinrichtungen,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit gegenseitig verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR übersteigen.

§ 6

Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Blomberg vom 21.12.1998 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Blomberg, den 04.12.2018

Gemeinde Blomberg
Ihnken
Bürgermeister

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung
der Gemeinde Blomberg**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag/ EUR
1.	Vermögensverwaltung Vorrangseinräumung, Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Pfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen. Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.	30,00
2.	Erteilung eines Negativattestes nach §§ 19, 20 BauGB (Grundstücksteilung)	15,00
3.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	15,00
4.	Stellungnahmen zu Bauvoranfragen und Bauanträgen (Zuschlag nach Baugebührenordnung)	15,00
5.	Stellungnahmen zu Ausnahmegenehmigungen zur Benutzung gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen	
	a) bei Einzel-Anträgen	15,00
	b) bei Anträgen für eine bestimmte Geltungsdauer für jedes angefangene Jahr	15,00
	c) bei Anträgen für mehrere Fahrzeuge für eine bestimmte Geltungsdauer für jedes angefangene Jahr und jedes aufgeführte Motorfahrzeug	15,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	15,00 bis 150,00

**Satzung
der Gemeinde Eversmeer über die Erhebung
von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Eversmeer in seiner Sitzung am 16.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
Die Gebühr ist auf den vollen EURO-Betrag festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 4

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen anzufertigen sind,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz,
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - f) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen.
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 5

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
 2. Gebühren für Telekommunikationseinrichtungen,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,

6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit gegenseitig verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR übersteigen.

§ 6

Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Eversmeer vom 09.12.1998 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Eversmeer, den 16.10.2018

Gemeinde Eversmeer

Kunze

Bürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Eversmeer

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag/ EUR
1.	Vermögensverwaltung Vorrangseinräumung, Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Pfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen. Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.	30,00
2.	Erteilung eines Negativattestes nach §§ 19, 20 BauGB (Grundstücksteilung)	15,00
3.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	15,00

4.	Stellungnahmen zu Bauvoranfragen und Bauanträgen (Zuschlag nach Baugebührenordnung)	15,00
5.	Stellungnahmen zu Ausnahmegenehmigungen zur Benutzung gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen a) bei Einzel-Anträgen b) bei Anträgen für eine bestimmte Geltungsdauer für jedes angefangene Jahr c) bei Anträgen für mehrere Fahrzeuge für eine bestimmte Geltungsdauer für jedes angefangene Jahr und jedes aufgeführte Motorfahrzeug	15,00 15,00 15,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	15,00 bis 150,00

Satzung der Gemeinde Neuschoo über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuschoo in seiner Sitzung am 30.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
Die Gebühr ist auf den vollen EURO-Betrag festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
a) ganz oder teilweise abgelehnt,
b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 4

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen anzufertigen sind,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz,
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - f) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen.
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 5

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
 2. Gebühren für Telekommunikationseinrichtungen,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit gegenseitig verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR übersteigen.

§ 6

Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Neuschoo vom 18.02.1998 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Neuschoo, den 30.11.2018

Gemeinde Neuschoo
Rabenstein
Bürgermeisterin

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Neuschoo

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag/ EUR
1.	<u>Vermögensverwaltung</u> Vorrangseinräumung, Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Pfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen. Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.	30,00
2.	Erteilung eines Negativattestes nach §§ 19, 20 BauGB (Grundstücksteilung)	15,00
3.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	15,00
4.	Stellungnahmen zu Bauvoranfragen und Bauanträgen (Zuschlag nach Baugebührenordnung)	15,00
5.	Stellungnahmen zu Ausnahmegenehmigungen zur Benutzung gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen a) bei Einzel-Anträgen b) bei Anträgen für eine bestimmte Geltungsdauer für jedes angefangene Jahr c) bei Anträgen für mehrere Fahrzeuge für eine bestimmte Geltungsdauer für jedes angefangene Jahr und jedes aufgeführte Motorfahrzeug	15,00 15,00 15,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	15,00 bis 150,00

Satzung der Gemeinde Ochtersum über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ochtersum in seiner Sitzung am 05.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
Die Gebühr ist auf den vollen EURO-Betrag festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 4

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen anzufertigen sind,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz,
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - f) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen.
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öf-

fentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 5

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
 2. Gebühren für Telekommunikationseinrichtungen,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit gegenseitig verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR übersteigen.

§ 6

Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Ochtersum vom 05.05.1998 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Ochtersum, den 05.09.2018

Gemeinde Ochtersum
Pfaff
Bürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Ochtersum

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag/ EUR
1.	<u>Vermögensverwaltung</u> Vorrangseinräumung, Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, Pfändentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Pfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen. Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.	30,00
2.	Erteilung eines Negativattestes nach §§ 19, 20 BauGB (Grundstücksteilung)	15,00
3.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	15,00
4.	Stellungnahmen zu Bauvoranfragen und Bauanträgen (Zuschlag nach Baugebührenordnung)	15,00
5.	Stellungnahmen zu Ausnahmegenehmigungen zur Benutzung gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen a) bei Einzel-Anträgen b) bei Anträgen für eine bestimmte Geltungsdauer für jedes angefangene Jahr c) bei Anträgen für mehrere Fahrzeuge für eine bestimmte Geltungsdauer für jedes angefangene Jahr und jedes aufgeführte Motorfahrzeug	15,00 15,00 15,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	15,00 bis 150,00

Satzung der Gemeinde Schweindorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Schweindorf in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
Die Gebühr ist auf den vollen EURO-Betrag festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 4

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen anzufertigen sind,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz,
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - f) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen.
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 5

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
 2. Gebühren für Telekommunikationseinrichtungen,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,

6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit gegenseitig verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR übersteigen.

§ 6

Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Schweindorf vom 25.05.1998 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.
- Schweindorf, den 13.12.2018

Gemeinde Schweindorf
Ahrends
Bürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Schweindorf

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag/ EUR
1.	Vermögensverwaltung Vorrangseinräumung, Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Pfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen. Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.	30,00
2.	Erteilung eines Negativattestes nach §§ 19, 20 BauGB (Grundstücksteilung)	15,00
3.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	15,00

4.	Stellungnahmen zu Bauvoranfragen und Bauanträgen (Zuschlag nach Baugebührenordnung)	15,00
5.	Stellungnahmen zu Ausnahmegenehmigungen zur Benutzung gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen a) bei Einzel-Anträgen b) bei Anträgen für eine bestimmte Geltungsdauer für jedes angefangene Jahr c) bei Anträgen für mehrere Fahrzeuge für eine bestimmte Geltungsdauer für jedes angefangene Jahr und jedes aufgeführte Motorfahrzeug	15,00 15,00 15,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	15,00 bis 150,00

Satzung der Gemeinde Utarp über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Utarp in seiner Sitzung am 14.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
Die Gebühr ist auf den vollen EURO-Betrag festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
a) ganz oder teilweise abgelehnt,
b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 4

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen anzufertigen sind,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz,
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - f) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen.
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 5

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
 2. Gebühren für Telekommunikationseinrichtungen,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit gegenseitig verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR übersteigen.

§ 6

Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Anwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Utparp vom 09.02.2006 außer Kraft.

Utparp, den 14.11.2018

Gemeinde Utparp
Bents
Bürgermeisterin

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Utparp

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag/ EUR
1.	<u>Vermögensverwaltung</u> Vorrangseinräumung, Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Pfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen. Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.	30,00
2.	Erteilung eines Negativattestes nach §§ 19, 20 BauGB (Grundstücksteilung)	15,00
3.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	15,00
4.	Stellungnahmen zu Bauvoranfragen und Bauanträgen (Zuschlag nach Baugebührenordnung)	15,00
5.	Stellungnahmen zu Ausnahmegenehmigungen zur Benutzung gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen a) bei Einzel-Anträgen b) bei Anträgen für eine bestimmte Geltungsdauer für jedes angefangene Jahr c) bei Anträgen für mehrere Fahrzeuge für eine bestimmte Geltungsdauer für jedes angefangene Jahr und jedes aufgeführte Motorfahrzeug	15,00 15,00 15,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	15,00 bis 150,00

Satzung der Gemeinde Westerholt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Westerholt in seiner Sitzung am 11.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
Die Gebühr ist auf den vollen EURO-Betrag festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 4

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen anzufertigen sind,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz,
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - f) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen.
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öf-

fentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 5

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
 2. Gebühren für Telekommunikationseinrichtungen,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit gegenseitig verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR übersteigen.

§ 6

Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Westerholt vom 19.12.2017 außer Kraft.

Westerholt, den 11.10.2018

Gemeinde Westerholt
de Vries-Wiemken
Bürgermeisterin

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung
der Gemeinde Westerholt**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag/ EUR
1.	<u>Vermögensverwaltung</u> Vorrangseinräumung, Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Pfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen. Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.	30,00
2.	Erteilung eines Negativattestes nach §§ 19, 20 BauGB (Grundstücksteilung)	15,00
3.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	15,00
4.	Stellungnahmen zu Bauvoranfragen und Bauanträgen (Zuschlag nach Baugebührenordnung)	15,00
5.	Stellungnahmen zu Ausnahmegenehmigungen zur Benutzung gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen a) bei Einzel-Anträgen b) bei Anträgen für eine bestimmte Geltungsdauer für jedes angefangene Jahr c) bei Anträgen für mehrere Fahrzeuge für eine bestimmte Geltungsdauer für jedes angefangene Jahr und jedes aufgeführte Motorfahrzeug	15,00 15,00 15,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	15,00 bis 150,00

**Satzung
zur 1. Änderung der Hauptsatzung
für die Inselgemeinde Langeoog**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungsänderung

§ 4 Abs. 1 der Hauptsatzung für die Inselgemeinde Langeoog vom 04.11.2016 erhält folgende Fassung:

§ 4

Ratzzuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
- die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 100.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 30.000,00 Euro übersteigt,
 - Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 50.000,00 Euro übersteigt,

e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

Bis zur Höhe der genannten Wertgrenzen beschließt der Verwaltungsausschuss bzw. in Angelegenheiten der Eigenbetriebe der Betriebsausschuss, soweit diese einen Vermögenswert von 5.000,00 Euro übersteigen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Langeoog, den 14.12.2018

(L. S.)

Der Bürgermeister
Uwe Garrels

**Satzung zur 1. Änderung
der Betriebssatzung der Inselgemeinde Langeoog
für den Eigenbetrieb Schifffahrt der
Inselgemeinde Langeoog mit Sitz in Langeoog**

Auf Grund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (Eig-BetrVO) vom 12. Juli 2018 (Nds. GVBl. S. 161, 172) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungsänderung

§ 3 Abs. 2 Buchst. b) der Betriebssatzung der Inselgemeinde Langeoog für den Eigenbetrieb Schifffahrt der Inselgemeinde Langeoog mit Sitz in Langeoog vom 13.12.2017 erhält folgende Fassung:

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung

- (2) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
- wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung, dazu zählen Unterhaltungsarbeiten und nicht aufschiebbare Reparaturen sowie sonstige Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 5.000,00 Euro. Dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten der laufenden Netzerweiterung.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Langeoog, den 14.12.2018

(L. S.)

Der Bürgermeister
Uwe Garrels

**Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung
der Inselgemeinde Langeoog für den Eigenbetrieb
Tourismus-Service der Inselgemeinde Langeoog
– Nordseeheilbad – mit Sitz in Langeoog**

Auf Grund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (Eig-BetrVO) vom 12. Juli 2018 (Nds. GVBl. S. 161, 172) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungsänderung

§ 3 Abs. 2 Buchst. b) der Betriebssatzung der Inselgemeinde Langeoog für den Eigenbetrieb Tourismus-Service der Inselgemeinde Langeoog – Nordseeheilbad – mit Sitz in Langeoog vom 13.12.2017 erhält folgende Fassung:

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung

- (2) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:

- b) wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung, dazu zählen Unterhaltungsarbeiten und nicht aufschiebbare Reparaturen sowie sonstige Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 5.000,00 Euro. Dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten der laufenden Netzerweiterung.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Langeoog, den 14.12.2018

(L. S.)

Der Bürgermeister
Uwe Garrels

Satzung

zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeseitigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 66) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung vom 17.12.2015 in der Fassung vom 14.12.2017 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,84 EUR/m².

§ 2

Änderung

Die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeseitigungsgebührensatzung) tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Langeoog, den 14.12.2018

Der Bürgermeister
Uwe Garrels

Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung der Inselgemeinde Langeoog für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), in der zurzeit geltenden Fassung des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 66) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung

Die Gebührensatzung der Inselgemeinde Langeoog für die Straßenreinigung vom 30.12.2016 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebührenhöhe beträgt 1,11 Euro je Quadratwurzelmeter aus der Grundstücksfläche.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Langeoog, den 14.12.2018

Der Bürgermeister
Uwe Garrels

Satzung

zur 2. Änderung der Neufassung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Spiekeroog (Kurbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S.113), § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S.121) und § 3 ff des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S.66) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 13.12.2018 für die Gemeinde Spiekeroog beschlossen:

§ 1

In der Überschrift wird geändert

das Wort „Kurbeitrages“ in „Gästebeitrages“ und „Kurbeitragsatzung“ in „Gästebeitragsatzung“.

§ 2

Im § 1 Abs. 1

wird im Satz 2 nach „Verbesserung“ das Wort „Betrieb“ eingefügt sowie das Wort „Kurbeitrag“ durch das Wort „Gästebeitrag“ ersetzt. Im Satz 3 wird das Wort „Kurbeitrag“ durch das Wort Gästebeitrag ersetzt. Hinter den Klammern wird jeweils ein Komma eingefügt.

§ 3

Im § 1 Abs. 2

lautet „Absatz 1 Satz 1“ wie folgt „Absatz 1 Satz 2“ und der Passus „der Nordseebad Spiekeroog GmbH oder sonstiger Dritter“ wird gestrichen sowie das Wort „Kurbeitrages“ durch die Worte „Gästebeitrages Dritter“ ersetzt. Der Satz 2 wird gestrichen. Damit wird Satz 3 zu Satz 2. In diesem Satz wird im Punkt a „der Tourist-Information und“ nach dem Wort Betrieb eingefügt. Im Punkt b wird „Schwimmbades Schwimmdock“ durch „Inselbad & Dünenpa“ ersetzt. Der Punkt c werden die Worte „sowie des Sport- und Animationsprogrammes“ ergänzt. Im Punkt d wird „den Seebadbetrieb“ durch „den Hauptbadestrand und Strandbadebetrieb“ ersetzt. Im Punkt e wird „sowie Kreativangebote“ ergänzt. Das Wort „und“ wird im Punkt i angefügt. Im Punkt j wird das Wort „Vergünstigte Veranstaltungen“ durch „Kultur-, Veranstaltungs- und Erlebnisangebote“ ersetzt.

§ 3

Im § 1 Abs. 3

wird das Wort „Kurbeitrag“ durch „Gästebeitrag“ ersetzt.

§ 4

Im § 1 Abs. 4

Satz 1 wird das Wort „Kurbeiträge“ durch das Wort „Gästebeiträge“ und die Zahlen 45,16 durch 46,02 und 47,87 durch 38,04 sowie 0,27 durch 6,50 ersetzt.

§ 5

Im § 2 Abs. 1

werden die Worte Kurbeitragspflichtige durch Gästebeitragspflichtige sowie „Niedersächsisches Meldegesetz“ durch „Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

§ 5

Der § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Gästebeitrag wird in „Gästebeitrag mit taggenauer Berechnung“ und einen „Jahresgästebeitrag“ unterschieden.

§ 6

Im § 3 Abs. 1

Satz 1 wird „Kurbeitragspflicht“ durch „Gästebeitragspflicht mit Abrechnung nach Übernachtungen“ ersetzt. Im Satz 2 wird „Tageskurbeitrag“ durch „Tagesgast“ ersetzt sowie nach dem Wort „Erhebungsgebiet“ das Wort „und“ eingefügt.

§ 7
Im § 3 Abs. 2

wird das Wort „Jahreskurbeitrag“ durch „Jahresgästekartebeitrag“ ersetzt sowie hinter dem Wort „Beitragsschuld“ der folgende Passus „mit Antrag gemäß § 5 Abs. 3 und für die Folgejahre“ eingefügt.

§ 8
Dem § 3 wird der neue Absatz 3

mit folgendem Wortlaut:

„¹Des Weiteren entsteht die Beitragspflicht und Beitragsschuld des Jahresgästekartebeitrages für Eigentümer oder dinglich Berechtigte von Wohneinheiten im Erhebungsgebiet, die ihre Hauptwohnung nicht im Erhebungsgebiet im Sinne des § 2 Abs. 1 der Satzung haben (sogenannte Zweitwohnungsbesitzer), unabhängig von der Aufenthaltsdauer, mit der Rechtsbegründung des Eigentums oder des dinglichen Rechtes und für Folgejahre mit Beginn des Kalenderjahres. ²Auf Antrag des Verpflichteten und zu dessen Beitragsschuld werden dessen Familienmitglieder im Sinne § 4 Abs. 1 Satz 1 Punkt b. wie Eigentümer oder dinglich Berechtigte behandelt. ³Wechselt der Eigentümer oder die dinglich Berechtigten einer Wohneinheit im Erhebungsgebiet unterjährig, so regelt § 5 Abs. 4 die Beitragsbemessung beider Parteien.“ angefügt.

§ 9
Im § 4 Abs. 1

Im Satz 1 wird die Nummerierung „1.“, „2.“, „3.“, „4.“, „5.“ durch „a.“, „b.“, „c.“, „d.“, „e.“, das Wort „Kurbeitrag“ durch das Wort „Gästekartebeitrag“ ersetzt. Im Punkt „b.“ wird „und einen Tätigkeitsnachweis vorlegen, Teilnehmer eines freiwilligen sozialen/ökologischen Jahres und des Bundesfreiwilligendienstes“ angefügt. Das Komma hinter dem Wort „stehen“ wird durch ein Semikolon ersetzt. Im Punkt „c.“ wird „Minderung der Erwerbstätigkeit“ durch „Grad der Behinderung“ ersetzt. Das Wort „Begleitpersonen“ im Punkt „d.“ wird durch „die erste Begleitperson“ sowie „amtlichen“ durch „amtlichem“ ersetzt.

§ 10
Im § 4 Abs. 2

wird das Wort „Kurbeitrag“ durch „Gästekartebeitrag“ ersetzt und der Satz 2 mit folgendem Wortlaut: „Soziale Härte ist durch die Vorlage eines Wohngeldbescheids, einer Bescheinigung zur Sicherung des Lebensunterhalts, einer Bescheinigung der Grundsicherung oder eines Sozialhilfebescheids nachzuweisen.“ angefügt.

§ 11
Der § 4 Abs. 3

wird Absatz 4, das Wort „Kurbeitrag“ wird durch „Gästekartebeitrag“ ersetzt. Im Satz 2 wird „Kurbeitrag“ durch „Gästekartebeitrag“ und Passus „wird als Ordnungswidrigkeit (siehe unten § 10) geahndet“ durch „ist eine Ordnungswidrigkeit“ ersetzt.

§ 12
Der § 4 Abs. 4

wird Absatz 5 und der Passus „Nr. 2“ wird durch „Punkt b“ ersetzt.

§ 13
Der § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu eingefügt

„Vom Jahresgästekartebeitrag im Sinne § 3 Abs. 3 ist befreit, wer an Eides statt erklärt, dass er im Kalenderjahr das Erhebungsgebiet nicht betreten hat. Diese Erklärung ist bis zum 31.01. des Folgejahres abzugeben.“

§ 14
Im § 5 Abs. 1

Satz 1 wird „Kurbeitrag“ durch „Gästekartebeitrag“ und „Hauptkurbeitragszeit“ in „Haupt-Gästekartebeitragszeit“ sowie „Nebenkurbeitragszeit“ in „Neben-Gästekartebeitragszeit“ geändert. Die Beiträge ändern sich von „3,30 Euro“ auf „3,60 Euro“, „1,20 Euro“ auf „1,30 Euro“, „1,40 Euro“ auf „1,50 Euro“ und „0,50 Euro“ auf „0,55 Euro“. Es werden die Sätze 5 und 6 in folgenden Wortlaut: „Ein gästekartebeitragspflichtiges Kind im Sinne dieser Satzung ist zwischen 6 und 14 Jahre alt. Als Erwachsene im Sinne dieser Satzung gelten Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr (15 Jahre).“ angefügt.

§ 15
Im § 5 Abs. 2

wird „Hauptkurbeitragszeit“ zu „Haupt-Gästekartebeitragszeit“ und „Nebenkurbeitragszeit“ zu „Neben-Gästekartebeitragszeit“ geändert.

§ 16
Im § 5 Abs. 3

werden im Satz 1 die Worte „Kurbeitragspflichtige“ in „Gästekartebeitragspflichtige“, „Kurbeitrages“ in „Gästekartebeitrages“, „Jahreskurbeitrag“ in „Jahresgästekartebeitrag“, „Jahreskurkarten“ in „Jahresgästekarten“ und „Kurkarteninhabers“ in „Gästekarteninhabers“ geändert. Der Passus „(ausgenommen der unter § 5 (4) genannten Personen)“ wird gestrichen. Im Satz 3 werden die Worte „Jahreskurbeitrag“ durch „Jahresgästekartebeitrag“ und

„Hauptkurbeitragszeit“ in „Jahresgästekartebeitragszeit“ sowie „(1)“ in „Abs. 1“ geändert. Ein Satz 4 mit dem folgenden Wortlaut: „Eine Anrechnung von im laufenden Jahr bereits entrichteten Gästekartebeiträgen auf eine Jahresgästekarte ist ausgeschlossen.“ wird angefügt.

§ 17
Im § 5 Abs. 4

wird Anstrich „a)“ mit seinem ganzen Wortlaut ersatzlos gestrichen. Die Bezeichnung „b)“ wird gestrichen. Die Worte „der Besitzer“ werden durch „der dinglich Berechtigte“, „Besitzer / Eigentümer“ durch „Eigentümer oder dinglich Berechtigter“, „Jahreskurbeitrages“ durch „Gästekartebeitrages“ sowie „Besitzerwechsel“ durch „dinglich Berechtigten-Wechsels“ geändert.

§ 18
Im § 6 Abs. 1

wird „Kurbeitrag“ durch „Gästekartebeitrag“ sowie „Hauptkurbeitragszeit“ in „Haupt-Gästekartebeitragszeit“ und „Nebenkurbeitragszeit“ in „Neben-Gästekartebeitragszeit“ geändert. Die Beträge ändern sich von „1,20 Euro“ auf „1,50 Euro“ und „0,50 Euro“ auf „0,55 Euro“. Die Anstriche „1.“, „2.“ und „3.“ werden „a.“, „b.“ und „c.“. Der Wortlaut „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ wird in „Grad der Behinderung“ geändert.

§ 19
Im § 6 Abs. 2

wird nach „Berechtigten“ die Worte „bei der Erhebungsstelle“ eingefügt.

§ 20
Im § 6 Abs. 3

Satz 1 erfolgt die Änderung der Auszählung „Nr. 1 und 2“ in „Punkt a und b“.

§ 21
Im § 7 Absatz 1

wird „Kurbeitrag“ durch „Gästekartebeitrag“, „Kurbeitragspflichtigen bei der“ durch „Gästekartebeitragspflichtigen bei den“, „Kurbeitragspflichtige“ durch „Gästekartebeitragspflichtige“ und „Kurbeitragshebung“ durch „Gästekartebeitragshebung“ sowie „Stelle“ durch „Stellen“ und „Erhebungsstelle“ durch „Erhebungsstellen“ geändert.

§ 22
Im § 7 Absatz 3

wird „Jahreskurbeitrag“ durch die Worte „Jahresgästekartebeitrag nach § 3 Abs. 3“ ersetzt.

§ 23
Im § 7 Absatz 4

wird „Kurbeitrags“ durch die Worte „Gästekartebeitrags“ sowie „Kurkarte“ durch „Gästekarte“ ersetzt.

§ 24
Im § 7 Absatz 5

wird „Jahreskurkarten“ durch „Jahresgästekarten“ ersetzt. Sowie der Satz 4 wird neu gefasst: „Die Verlängerung erfolgt automatisch nach Begleichung der Beitragsschuld.“

§ 25
Im § 7 Absatz 6

werden die Worte „Kurkarte“ durch „Gästekarte“ sowie „Kurkartenkontrollen“ durch „Gästekartenkontrollen“ ersetzt.

§ 26
Im § 7 Absatz 7

werden die Worte „Kurkarte“ durch „Gästekarte“, „Ersatzkurkarte“ durch „Ersatzgästekarte“, „Kurbeitrag“ durch „Gästekartebeitrag“ und „Kurbeitragspflichtigen“ durch „Gästekartebeitragspflichtigen“ sowie „Jahreskurbeitrages“ durch „Jahresgästekartebeitrages“ ersetzt.

§ 27
Im § 7 Absatz 8

wird das Wort „Kurbeiträge“ durch „Gästekartebeiträge“ und „Verwaltungszwangverfahren“ durch „Verwaltungszwangverfahren“ ersetzt. Im Satz 2 wird „Kurbeitrag“ durch „Gästekartebeitrag“ und „beauftragte Nordseebad Spiekeroog GmbH ist“ durch „Beauftragten sind“ sowie „Kurbeitragsforderungen“ durch „Gästekartebeitragsforderungen“ ersetzt.

§ 28
Im § 8 Absatz 1

erfolgt der Ersatz der Worte „Nordseebad Spiekeroog GmbH“ durch „den Gästekartebeitrag einziehenden Stelle“ und „um den Kurbeitrag“ durch „und den Gästekartebeitrag“ sowie „Kurbeitrag“ durch „Gästekartebeitrag“. Der Passus „falls noch nicht geschehen“ wird in Kommas gesetzt.

§ 29
Im § 8 Absatz 2

wird das Wort „Kurbeitrag“ durch „Gästekartebeitrag“ ersetzt und hinter dem Wort „Entgelt“ das Wort „nicht“ eingefügt.

§ 30
Im § 8 Absatz 3

wird „Gemeindegebiet“ durch das Wort „Erhebungsgebiet“ ersetzt.

§ 31
Im § 9

ändert sich die Überschrift von „Kurbeiträgen“ in „Gästebeiträgen“, „Kurbeiträge“ in „Gästebeiträge“ und „Kurkarte“ in „Gästekarte“ sowie „Kurkarteninhaber“ in „Gästekarteninhaber“. Ein Satz 4 mit folgenden Wortlaut wird angefügt „Dies gilt nicht für den Jahresgästebeitrag“.

§ 32
Im § 11

wird die Überschrift nach „Aufgaben,“ durch „Übergangsregeln,“ ergänzt.

§ 33
Im § 11 Abs. 1

Werden die Worte „Kurbeitrag“ durch „Gästebeitrag“ ersetzt.

§ 34
Der § 11 Abs. 2

wird Absatz 4. Die Absätze 2 und 3 werden neu eingeführt, mit folgendem Wortlaut:

- (1) Jahresgästebeitragspflichtige nach § 5 Abs. 4 Satz 1 der Satzung vom 01.01.2014 werden automatisch Jahresgästebeitragspflichtige nach § 3 Abs. 3 Satz 3 nach Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung. Der Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 kann einmalig bis 30.09.2019 automatisch übergegangene Jahresbeitragspflichtige gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 im Sinne § 4 Abs. 5 beitragsfrei stellen für das Jahr 2019 und für die Folgejahre abmelden.
- (2) Die Gästebeiträge in § 5 Abs.1 und § 6 Abs. 1 nach Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung gelten ab 14.03.2019. Bis zum 14.03.2019 gelten die Gästebeiträge der Satzung vom 01.01.2014.

§ 35
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
Spiekeroog, am 18.12.2018

(L. S.)

Piszczan
Bürgermeister

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Leerhufe in Leerhufe

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Leerhufe hat der Kirchenvorstand für den Friedhof der Kirchengemeinde in Leerhufe am 23.10.2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist,
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist,
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 EUR teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen können Mahngebühren erhoben werden. Diese sind durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Gebühren nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte – je Grabstelle –:

a) Sarg, für 30 Jahre: 355,00 EUR

2. Wahlgrabstätte – je Grabstelle –:

a) Sarg, für 30 Jahre: 432,00 EUR
b) für jedes Jahr der Verlängerung: 14,40 EUR
c) Urne, für 30 Jahre: 360,00 EUR
d) für jedes Jahr der Verlängerung: 12,00 EUR

3. Rasenwahlgrabstätte im Rasenfeld:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche und deren laufenden Pflege sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

a) Sarg, für 30 Jahre: 1.260,00 EUR
b) für jedes Jahr der Verlängerung: 42,00 EUR
c) Urne, für 30 Jahre: 930,00 EUR
d) für jedes Jahr der Verlängerung: 31,00 EUR

4. Zusätzliche Beisetzung von Urnen:

Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren und nur in den nach § 13 Abs. 7 der Friedhofsordnung vorgegebenen Zeitabschnitten möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

für das Ausheben und Schließen des Grabes sowie für das Auflegen des Grabschmuckes

a) für eine Erdbestattung ab 6. Lj.: 400,00 EUR
b) für eine Erdbestattung im Kindergrab: 180,00 EUR
c) für eine Urnenbestattung: 120,00 EUR

III. Nutzungsgebühren:

- | | |
|----------------------|------------|
| a) Friedhofskapelle: | 150,00 EUR |
| b) Leichenhalle: | 75,00 EUR |

IV. Friedhofunterhaltungsgebühr:

zur Finanzierung der Kosten für die Bewirtschaftung und Pflege der allgemeinen Friedhofsanlage

für ein Jahr – je Grabstelle –: 14,00 EUR

Die Gebühr wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig, bei Erwerb des Nutzungsrechtes innerhalb eines Jahres mit dem folgenden Jahresbeginn. Die Friedhofunterhaltungsgebühr kann zu Hebezzeiträumen von bis zu drei Jahren zusammengefasst werden.

V. Sonstige Gebühren:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grabmalgenehmigung | |
| a) stehendes Grabmal: | 30,00 EUR |
| b) liegendes Grabmal: | 10,00 EUR |
| 2. Zusätzlicher/besonderer Arbeitsaufwand, je angef. ½ Arbeitsstunde: | 19,00 EUR |
| 3. Verwaltungskostenpauschale (z. B. Umschreibung des Nutzungsrechtes etc.): | 10,00 EUR |

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

§ 8

Vorausleistungen

Freiwillige Vorausleistungen auf die Friedhofunterhaltungsgebühr gem. Ziff. IV werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.12.2018 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Leerhabe, 23.10.2018

Der Kirchenvorstand:

E. Wille, P.	(L. S.)	Bianca Badberg
Vorsitzender		Mitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Harlingerland vom 03.05.2011 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 13.12.2018

Für den Kirchenkreisvorstand:

(L. S.)	Dierks
	Kirchenamtsleiter

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL)

Weser-Ems

Markt 15/16

26122 Oldenburg

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Cleverns

Az.: 4.1.1-611-1903 / 0.9

Oldenburg, den 05.12.2018

Auflösung der Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Cleverns

Gemäß § 153 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), wird hiermit die Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Cleverns aufgelöst.

Begründung:

Die Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Cleverns ist zunächst über die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens hinaus als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen geblieben, um noch verbliebene Angelegenheiten, insbesondere zur finanziellen Abwicklung des Verfahrens, regeln zu können.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind nunmehr erfüllt und die Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Cleverns ist daher aufzulösen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, bzw. Markt 15/16, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird die Auflösung der Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Cleverns auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Doolmann